

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

27. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Mai 1974	Nummer 49
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2374	18. 4. 1974	RdErl. d. Innenministers Wohngeld	614

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Hinweise	Seite
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 16 v. 1. 4. 1974	654
	Nr. 17 v. 9. 4. 1974	654
	Nr. 18 v. 23. 4. 1974	654
	Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 4 – April 1974	655
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 8 v. 15. 4. 1974	656

2374

I.

Wohngeld

RdErl. d. Innenministers v. 18. 4. 1974 –
VI C 2 – 4.081 – 1000/74

Zur Durchführung

des Zweiten Wohngeldgesetzes (2. WoGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1863),

der Wohngeldverordnung (WoGV) vom 21. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2065), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1983), und

der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Zweiten Wohngeldgesetz (WoGVwv) in der Fassung v. 2. Januar 1974 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 6 vom 10. 1. 1974)

wird folgendes bestimmt:

- 1 Verfahren**
- 1.1 Antragstellung**
Anträge auf Gewährung von Wohngeld sind vom Antragberechtigten (§ 3 des 2. WoGG) bei der kreisfreien Stadt, dem Amt oder der amtsfreien Gemeinde einzureichen, in deren Gebiet die Wohnung liegt. Dabei ist bei Anträgen auf Gewährung von Mietzuschuß das Muster 1a und bei Anträgen auf Gewährung von Lastenzuschuß das Muster 1b nebst Beiblatt zu verwenden. Die darin vorgesehenen Unterlagen sind ggf. beizufügen, insbesondere bei Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit eine Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers nach Muster 2.
- Anlage 1**
Anlage 2
- Anlage 3**
- 1.2 Vorprüfung und Weiterleitung**
- 1.21** Die zuständige Amts- oder Gemeindeverwaltung prüft den Antrag und die Unterlagen hinsichtlich der Vollständigkeit, insbesondere
die Angaben über die Familienmitglieder,
die Nachweise über das Familieneinkommen,
die Angaben über die Wohnung,
das Vorliegen der Bescheinigungen in besonderen Fällen, z. B. bei besonderem Wohnbedarf (§ 8 Abs. 2 des 2. WoGG), bei Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflichten (§ 12a des 2. WoGG) oder bei Angehörigen besonderer Personengruppen (§ 16 des 2. WoGG).
- 1.22** Dem Antragsteller kann aufgegeben werden, weitere Nachweise zu erbringen (z. B. Vorlage des Mietvertrages mit späteren Änderungen). Der Antragsteller ist nach § 24 Abs. 2 des 2. WoGG verpflichtet, an der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken; er hat insbesondere die ihm bekannten Tatsachen und Beweismittel anzugeben.
- 1.23** Sind die dem Antrag auf Gewährung von Wohngeld beigelegten Unterlagen vollständig, hat die Amts- oder Gemeindeverwaltung, sofern sie nicht selbst Bewilligungsbehörde für Wohngeld ist, den Antrag sowie die zum Antrag gehörenden Unterlagen der Bewilligungsbehörde vorzulegen.
- 1.3 Bewilligung**
Bewilligungsbehörden sind gemäß § 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen vom 14. Januar 1969 (GV. NW. S. 103), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Februar 1972 (GV. NW. S. 28), – SGV. NW. 237 –, die kreisfreien Städte und Kreise und die in § 1 der genannten Verordnung zu Bewilligungsbehörden erklärten Stellen.
- 1.31 Aufgaben der Bewilligungsbehörde**
- 1.311** Die Bewilligungsbehörde stellt das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung von Wohngeld sowie die für die Berechnung des Wohngeldes maßgebenden Faktoren fest. Bei mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnungen sollen dabei möglichst die für die Bewilligung der öffentlichen Mittel maßgebenden Unterlagen beigezogen werden, wenn diese für die Entscheidung eine Bedeutung haben. Bei Anträgen auf Gewährung von Lastenzuschuß ist eine Wohngeld-Lastenberechnung nach Muster 4 zu erstellen.
- Anlage 4**

1.312 Die Bewilligungsbehörde veranlaßt die Eingabe der Daten für die Berechnung des Wohngeldes beim Rechenzentrum der Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (RZ) und erteilt den maschinell erstellten Bewilligungsbescheid bzw. Ablehnungsbescheid in eigenem Namen.

In besonderen Fällen kann Wohngeld auch durch die Bewilligungsbehörde berechnet werden.

1.32 Rechtsmittel

Dem Antragsteller steht gegen den Bescheid der Bewilligungsbehörde der Rechtsbehelf des Widerspruchs zu. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe an den Antragsteller bei der Bewilligungsbehörde zu erheben. Hat der Widerspruch keinen Erfolg, ist Klage im verwaltungsgerichtlichen Verfahren zulässig.

2 Berechnung und Zahlung des Wohngeldes im Wege der elektronischen Datenverarbeitung**2.1 Durchführung der Berechnung und Zahlung**

Die Berechnung des Wohngeldes und die Zahlbarmachung der berechneten und bewilligten Wohngeldbeträge erfolgen unter Mitwirkung des Rechenzentrums der Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (RZ), 4 Düsseldorf 30, Roßstraße 64, und der Außenstelle des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen, 42 Oberhausen, Concordiastraße 28. Auszahlende und rechnungslegende Stelle ist die Oberfinanzdirektion Düsseldorf – Oberfinanzkasse (Land) – OFK –, 4 Düsseldorf 1, Jürgensplatz 1. Die Wohngeldkonten werden beim RZ geführt.

2.2 Verfahrensweisungen

2.21 Die von den Bewilligungsbehörden für die Berechnung und Zahlung von Wohngeld ermittelten Daten sind dem RZ und der OFK auf besonderen Vordrucken (Eingabewertbogen) mitzuteilen, und zwar nach Maßgabe der „Arbeitsanweisung für die Berechnung und Zahlung von Wohngeld im Wege der elektronischen Datenverarbeitung im Lande Nordrhein-Westfalen (Arb-WoG-EDV)“.

2.22 Für die buch- und kassenmäßige Behandlung des Wohngeldes ist eine Dienstanweisung (DA-Wohngeld-Kass) erlassen worden.

2.3 Eingabewertbogen

2.31 Für Eingaben oder Mitteilungen sind folgende Vordrucke zu verwenden:

- Eingabewertbogen Wohngeld – Muster 3a – **Anlage**
- Eingabewertbogen Wohngeld für Folgeeingaben – Muster 3b – **Anlage**
- Eingabewertbogen Wohngeld für Folgeeingaben (RZ) – Muster 3c – **Anlage**
- Eingabewertbogen Wohngeld – Unterbrechung – Einstellung – Muster 6 – **Anlage**
- Eingabewertbogen Wohngeld für laufende und einmalige Zahlungen – Wohngeldkontoblatt – Muster 7 – **Anlage**
- Wohngeldkontoblatt – Muster 8 – **Anlage**
- Erinnerungsschreiben für Wiederholungsanträge – Muster 9 – **Anlage**
- Zahlungsverhinderung von Wohngeld – Muster 10 – **Anlage**

2.32 Die Eingabewertbogen sind von den Bewilligungsbehörden wöchentlich einmal mit dem Arbeitsbegleitzettel nach dem als Anlage beigelegten Muster 11 an die Außenstelle des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen (vgl. Nummer 2.1) zu senden.

2.33 Die Zusendung der Eingabewertbogen an die Außenstelle des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen gilt als Anweisung für das RZ, die Anweisungen in den Eingabewertbogen auszuführen,

- die Zahlung des Wohngeldes rechtzeitig für die OFK vorzubereiten,
das Wohngeldkonto zu führen.
- 2.4 Rechentermine und Zahlbarmachung
- 2.41 Beim RZ wird zweimal im Monat Wohngeld berechnet.
- 2.42 Eingabewertbogen, die bis zum 15. eines Monats bei der Außenstelle des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen eingegangen sind, werden im ersten Rechenlauf für den folgenden Monat berücksichtigt. Eingabewertbogen, die bis zum 1. eines Monats bei der Außenstelle des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen eingegangen sind, werden im zweiten Rechenlauf dieses Monats berücksichtigt.
- 2.43 Im ersten Rechenlauf wird zum Monatsende Wohngeld für alle Wohngeldfälle zahlbar gemacht, soweit Beträge fällig sind und ein Grund für eine Zahlungsverchiebung nicht vorliegt. Im zweiten Rechenlauf wird zur Monatsmitte Wohngeld für die Wohngeldfälle zahlbar gemacht, bei denen in diesem Rechenlauf eine Berechnung stattgefunden hat, Beträge fällig sind und ein Grund für eine Zahlungsverchiebung nicht vorliegt, ein Grund für eine Zahlungsverchiebung im ersten Rechenlauf vorlag.
- 2.5 Rechenergebnisse
- 2.51 Die Bewilligungsbehörden erhalten vom RZ nach jedem Rechenlauf die folgenden Unterlagen:
Nachweisungsliste über Anweisungen der Bewilligungsbehörde und über Anweisungen der OFK, Arbeitsstatistik, Gesamtzahlungsliste, Bescheide
Bewilligungsbescheide
Ablehnungsbescheide,
Bestätigung von Berechnungsdaten,
Eingabewertbogen Wohngeld für Folgeeingaben (Muster 3c),
Mitteilung über Hinweissfälle,
Erinnerungsschreiben für Wiederholungsanträge,
Wohngeldkontoblätter in besonderen Fällen,
Liste über Kassenreste der Fälle, bei denen Wohngeld überzahlt ist.
Die Erinnerungsschreiben für Wiederholungsanträge sind unverzüglich an die Wohngeldempfänger weiterzuleiten.
Zum Abschluß eines Rechnungsjahres erhalten die Bewilligungsbehörden
Listen über die Kassenreste aller Wohngeldfälle, ein Wohngeldkontoblatt zu jedem nicht ausgeglichenen Wohngeldkonto, das zu den Wohngeldakten zu nehmen ist,
eine Wohngeldstatistik.
- 2.52 Die OFK erhält vom RZ die für die Zahlung der Wohngeldbeträge und der Verwaltungskostenbeiträge erforderlichen Zahlungsunterlagen sowie zum Abschluß eines Rechnungsjahres die Abschlußunterlagen.
- 2.6 Zahlung von Wohngeld
Das Wohngeld wird durch die OFK auf Grund der von der Oberfinanzdirektion Düsseldorf erteilten Sammelauszahlungsanordnung unter Verwendung der vom RZ erstellten Zahlungsunterlagen ausgezahlt. Das Wohngeld wird durch Überweisung auf ein Konto des Wohngeldempfängers bei einem Kreditinstitut bzw. bei einem Postscheckamt oder postbar gezahlt.
- 2.7 Rückforderung von überzahlten Wohngeldbeträgen
Der Wohngeldempfänger ist von der Bewilligungsbehörde aufzufordern, überzahlte Wohngeldbeträge unter Angabe der Wohngeldnummer unmittelbar an die OFK zu zahlen, sofern die Beträge nicht in Ausgabe belassen bleiben.
Die Bewilligungsbehörde überwacht an Hand der Mitteilungen der OFK und der Mitteilung über überzahlte Wohngeldbeträge (Muster 8) den Eingang der überzahlten Beträge.
- 2.8 Prüfungsbestimmungen
- 2.81 Die Bewilligungsbehörde prüft die vom RZ übersandten Unterlagen gemäß der „Arbeitsanweisung für die Berechnung und Zahlung von Wohngeld im Wege der elektronischen Datenverarbeitung im Lande Nordrhein-Westfalen (ArbWoG-EDV)“.
- 2.82 Die laufende Bearbeitung der Wohngeldkonten der Speicherkartei im Rechenzentrum ist vom Programm-aufsichtsbeamten des RZ zu prüfen.
- 2.83 Die Prüfung der kassenmäßigen Behandlung des Wohngeldes obliegt dem Kassenaufsichtsbeamten für die Oberfinanzdirektion Düsseldorf – Oberfinanzkasse (Land) –.
- 2.84 Die Rechnungsvorprüfung ist vorläufig noch Aufgabe des Rechnungsamtes der Oberfinanzdirektion Düsseldorf.
- 3 Statistik
- 3.1 Die für die Statistik erforderlichen Angaben werden für die beim RZ berechneten Wohngeldfälle dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen vom RZ unmittelbar übersandt.
- 3.2 Wird in besonderen Fällen das Wohngeld durch die Bewilligungsbehörde berechnet (vgl. Nummer 1.312), sind die für die Statistik erforderlichen Angaben unter Verwendung des Eingabewertbogens Wohngeld für statistische Angaben – Muster 5 – dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen, 4 Düsseldorf 1, Ludwig-Beck-Straße 23, zu übersenden, und zwar jeweils zum 10. 5., 10. 8., 10. 11. und 10. 2. für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- 3.3 Die Bewilligungsbehörden melden dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen zu den unter Nummer 3.2 genannten Terminen formlos die Zahl der unerledigten Anträge, getrennt nach Miet- und Lastenzuschüssen.
- 4 Aktenführung
Die Anträge auf Gewährung von Wohngeld, die Wohngeldbescheide, die Wohngeldkontoblätter sowie die sonstigen für die Berechnung und Zahlung des Wohngeldes maßgeblichen Unterlagen sind zu den nach Wohngeldempfängern geordneten Wohngeldakten zu nehmen. Diese sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem 1. Januar des Jahres, das dem Jahr folgt, in dem das letzte Wohngeld ausgezahlt worden ist. Die Wohngeldakten sind jederzeit für eine Prüfung (Fachaufsicht, Landes- oder Bundesrechnungshof, Rechnungsamt der Oberfinanzdirektion Düsseldorf) verfügbar zu halten und den genannten Stellen auf Anforderung zu übersenden.
- 5 Personelle Besetzung der Bewilligungsbehörden
Die Gewährung von Wohngeld ist eine bedeutende gesellschafts- und wohnungspolitische Aufgabe. Den Bewilligungsbehörden erwächst hieraus eine besondere Verantwortung, u. a. auch im Hinblick auf die Auswahl und die Zahl der im Rahmen der Wohngeldgewährung einzusetzenden Bediensteten.
Eine einwandfreie Bearbeitung der Anträge auf Gewährung von Wohngeld erfordert von den Sachbearbeitern eingehende Kenntnisse des Wohngeldrechts und daneben die Kenntnis vieler weiterer Vorschriften und Bestimmungen, z. B. des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, der Zweiten Berechnungsverordnung, der Neubaumietenverordnung, der Wohnungsbauförderungsbestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen, des Einkommensteuergesetzes, des Bundessozialhilfegesetzes, der Rentengesetze, des Lastenausgleichsgesetzes sowie zahlreicher einschlägiger Erlasse. Es kommt hinzu, daß vielfach Ermessensentscheidungen zu treffen sind, die eine sorgfältige Abwägung aller Umstände des Einzelfalles notwendig machen. Die Tätigkeit der Wohngeldsachbearbeiter ist daher keineswegs als Routine-, sondern überwiegend als selbständige Arbeit anzusehen, die nur von fachlich qualifizierten Bediensteten erledigt werden kann.

Da die Wohngeldempfänger meistens zu den einkommenschwächeren Bevölkerungskreisen gehören und deshalb auf die rechtzeitige Gewährung des Wohngeldes angewiesen sind, ist es darüber hinaus erforderlich, daß die Bewilligungsbehörden, um die Anträge auf Bewilligung von Wohngeld möglichst kurzfristig bearbeiten zu können, mit ausreichendem Personal besetzt sind.

Den Personalfragen ist deshalb sowohl hinsichtlich der Eignung als auch der Zahl der dafür einzusetzenden Bediensteten besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Die Oberkreisdirektoren werden gebeten, auf die Ämter und Gemeinden als antragnehmende und vorprüfende Stellen entsprechend einzuwirken.

6 Verwaltungskostenbeiträge

Zur teilweisen Deckung der personellen und sachlichen Kosten werden für jeden bewilligten und für jeden durch schriftlichen Bescheid abgelehnten Antrag Verwaltungskostenbeiträge in Höhe von 8,- DM gewährt. Hiervon entfallen 40 v. H. auf die beteiligten vorprüfenden Stellen. Die Verwaltungskostenbeiträge werden monatlich durch die Oberfinanzkasse der Oberfinanzdirektion Düsseldorf - Oberfinanzkasse (Land) - überwiesen.

7 Zweifelsfragen

7.1 Mitteilung durch die Bewilligungsbehörden

Erfahrungsgemäß werden sich auch weiterhin bei der Durchführung des Zweiten Wohngeldgesetzes in der nunmehr geltenden Fassung vom 14. Dezember 1973 Zweifelsfragen ergeben, die noch nicht übersehen werden können. Ggf. bitte ich, mir solche Fragen mitzuteilen. Nach erfolgter Klarstellung werde ich zu diesen Fragen, soweit sie von allgemeiner Bedeutung sind, unter der nachfolgenden Nummer 8 Erläuterungen und Weisungen erlassen. Es empfiehlt sich jedoch, auftauchende Fragen vorab in regionalen Arbeitsgemeinschaften der Bewilligungsbehörden zu erörtern und möglichst zu klären.

7.2 Unterrichtung über Entscheidungen der Verwaltungsgerichte

Nach Nummer 42.1 WoGVvw haben mich die Bewilligungsbehörden für Wohngeld über grundsätzliche Entscheidungen der Verwaltungsgerichte zu unterrichten. Dabei sollten jeder Entscheidung möglichst der wesentliche Sachverhalt und die sich aus der Entscheidung ergebenden Leitsätze auf einem besonderen Blatt beigegeben werden. Soweit erforderlich, werden diese Entscheidungen künftig gleichfalls in die Erläuterungen und Weisungen eingearbeitet werden.

8 Erläuterungen und Weisungen

Zu § 4 Abs. 1 Nr. 7

Pflegekinder und Kostkinder

(1) Ob ein in den Haushalt des Antragstellers aufgenommenes Kind als Pflegekind i. S. des § 4 Abs. 1 Nr. 7 Familienmitglied ist oder als Kostkind (Pensionskind) nicht zum Haushalt des Antragstellers rechnet, richtet sich grundsätzlich nach den §§ 27 ff. des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (JWG). Hierbei ist es im Hinblick auf den Wortlaut des § 4 Abs. 1 Nr. 7 (Pflegekinder ohne Rücksicht auf ihr Alter) im Rahmen der Wohngeldwahrung unerheblich, ob das Pflegekind die in § 27 Abs. 1 JWG festgelegte Altersgrenze von 16 Jahren überschritten hat. Auch eine jugendamtliche Erlaubnis nach § 28 JWG ist nicht erforderlich, da das Zweite Wohngeldgesetz auf das tatsächliche Pflegeverhältnis abstellt (BVerwG, Urt. v. 16. 1. 1974 - VIII C 106.72 -).

(2) Unterhaltsleistungen für ein Pflegekind, die nicht von den Pflegeeltern erbracht werden, sind als Einnahmen des Kindes bei der Ermittlung des Familieneinkommens zu berücksichtigen.

(3) Das für Kostkinder gezahlte Pflegegeld bleibt bei der Einkommensermittlung außer Betracht. Sofern darin ein Entgelt für die Erziehungs- und Pflegeleistungen der Pensionselementer enthalten ist, gehört dieses zum Familieneinkommen des Antragstellers.

Zu § 4 Abs. 2

Haushaltszugehörigkeit und Untermietverhältnis

Die Abgrenzung zwischen Haushaltszugehörigkeit und Untermietverhältnis eines Familienmitglieds (z. B. volljähriges Kind) kann nicht nach dem Intensitätsgrad der Familienbeziehungen vorgenommen werden. Wenn das Bestehen eines Untermietverhältnisses behauptet wird, muß der Antragsteller dies gemäß § 24 Abs. 2 nachweisen. Zum Nachweis gehören Abschluß eines schriftlichen Vertrages (§ 566 BGB), Erteilung der Erlaubnis des Vermieters (§ 549 BGB), Quittungen über geleistete Mietzahlungen. Darüber hinaus muß glaubhaft gemacht werden, daß sich das Familienmitglied selbst versorgt.

Bei einem nachweislich bestehenden Untermietverhältnis ist zu prüfen, ob § 18 Satz 1 und Satz 2 Nr. 2 anzuwenden ist.

Zu § 5

1. Schönheitsreparaturen

Kosten der Schönheitsreparaturen, die der Mieter vertragsgemäß auf eigene Rechnung durchführt, sind nicht Teil der Miete und daher bei der Wohngeldberechnung nicht zu berücksichtigen.

2. Sonderleistungen von Bewohnern eines Heimes

Wird bei Bewohnern eines Heimes, insbesondere eines Alten-, Altenwohn-, Altenkranken- oder Altenpflegeheimes, die Miete nach § 7 WoGV ermittelt, ist von dem Gesamtentgelt ohne Berücksichtigung von Sonderleistungen, die nur von einzelnen Heimbewohnern für erhöhte oder schwere Pflegebedürftigkeit aufzubringen sind, auszugehen.

3. Dienstwohnungsvergütung

Mit RdSchr. v. 2. 12. 1971 - D II 4 - 221 234/5 - (GMBl. S. 572) hat der Bundesminister des Innern die Verwaltungsvorschriften über die Neufestsetzung der höchsten Dienstwohnungsvergütung v. 15. 10. 1962 (GMBl. S. 485) in der Fassung v. 4. 11. 1969 (GMBl. S. 486) und sein RdSchr. v. 11. 11. 1970 (GMBl. S. 638) dahingehend geändert, daß die von den Beamten, Angestellten und Arbeitern im Bundesdienst zu zahlende Dienstwohnungsvergütung soweit herabzusetzen ist, wie diesen Bediensteten Wohngeld (Mietzuschuß) zur Dienstwohnungsvergütung zustünde. Der Berechnung des fiktiven Mietzuschusses ist nicht das Familieneinkommen, sondern das Dienst- oder Arbeitseinkommen zugrunde zu legen. Der sich hiernach ergebende Mietzuschuß ist den für die Festsetzung der Dienstwohnungsvergütung zuständigen Bundesbehörden auf entsprechende Anfrage mitzuteilen (RdSchr. d. Bundesministers für Städtebau und Wohnungswesen v. 20. 1. 1972 - n. v. - II 2 - 30 08 70 -).

Zu § 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 18 Satz 1 und Satz 2 Nr. 2

Mietwert bei von Eigentümern genutzten Wohnungen

Liegt der Mietwert für die vom Eigentümer in seinem Mehrfamilienhaus genutzte Wohnung über der auf diese Wohnung anteilmäßig entfallenden Belastung des Hauses, ist es im Hinblick auf § 18 Satz 1 und Satz 2 Nr. 2 zulässig, bei der Berechnung des Wohngeldes nur den Teil des Mietwertes zugrunde zu legen, der der tatsächlichen Belastung entspricht.

Das gleiche gilt für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe hinsichtlich des von diesen genutzten Wohnteils, wenn diese nicht antragberechtigt für einen Lastenzuschuß sind.

Zu § 6

Erträge für leerstehende Einliegerwohnungen

Die Regelung der Nummer 6.26 Abs. 3 WoGVvw, wonach für leerstehende Räume ein Ertrag nicht anzusetzen ist, gilt auch für leerstehende Einliegerwohnungen.

Zu § 8 Abs 1

Bezugsfertigkeit bei Umbau von Wohnräumen
Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 II. WoBauG gilt als Wohnungsbau durch Ausbau eines bestehenden Gebäudes auch der unter wesentlichem Bauaufwand durchgeführte Umbau von Wohnräumen, die infolge Änderung der Wohngewohnheiten nicht mehr für Wohnzwecke geeignet sind, zur Anpassung an die veränderten Wohngewohnheiten. Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes v. 26. 8. 1971 – VIII C 42.70 – (ZMR 1972 S. 87) ist ein Bauaufwand den Kosten nach als wesentlich anzusehen, wenn er etwa ein Drittel des für eine vergleichbare Neubauwohnung erforderlichen Aufwandes erreicht.

Sofern die genannten Voraussetzungen vorliegen, gelten die für den Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit nach erfolgtem Umbau maßgebenden Höchstbeträge für Miete und Belastung.

Zu § 8 Abs. 2

Nachweis der schweren körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung oder Dauererkrankung

Die Bescheinigung des Arztes muß die Feststellung enthalten, daß durch die schwere körperliche, geistige oder seelische Behinderung oder Dauererkrankung ein besonderer Wohnbedarf begründet ist.

Zu §§ 8 Abs. 2 und 16 Abs. 3

Besonderer Wohnbedarf für Behinderte und Freibeträge für besondere Personengruppen
Die in § 8 Abs. 2 und in § 16 Abs. 3 aufgeführten Begünstigungstatbestände schließen einander nicht aus. Bei Vorliegen der Voraussetzungen sind die Vergünstigungen nebeneinander zu gewähren.

Zu § 8 Abs. 3

1. Erhöhung der Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder

Die Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder hat sich auch dann erhöht, wenn ein Kind des Antragstellers kurz nach der Geburt stirbt. Die Vergünstigung des § 8 Abs. 3 ist dem Antragsteller auch in diesem Fall zu gewähren.

2. Vergünstigung bei Wiederverheiratung

Die Vergünstigung des § 8 Abs. 3 kommt auch bei Wiederverheiratung des Antragberechtigten oder seines überlebenden Ehegatten innerhalb von 36 Monaten nach dem Sterbemonat in Betracht.

Zu § 10

1. Zuschläge zum Arbeitslohn

Steuerfrei gewährte Zuschläge zum Arbeitslohn für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sind bei der Ermittlung des Jahreseinkommens zu berücksichtigen.

2. Aufwandsentschädigung für Abgeordnete und Ratsmitglieder

(1) Die den Abgeordneten des Bundestages nach dem Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder des Bundestages vom 27. Mai 1958 (BGBl. I S. 379), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 1972 (BGBl. I S. 995), und den Abgeordneten des Landtags nach dem Gesetz über die Entschädigung der Abgeordneten des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 29. Februar 1972 (GV. NW. S. 32/SGV. NW. 1101) gezahlten Aufwandsentschädigungen sind bei der Ermittlung des Jahreseinkommens zu berücksichtigen. Außer Betracht bleiben jedoch die auf Grund dieser Gesetze gezahlten Unkosten-, Tagegeld- und Reisekostenpauschalen.

(2) Der gemäß den §§ 16 Landschaftsverbandsordnung, 22 Abs. 4 KreisO und 30 Abs. 4 GO zu zahlende Ersatz des Verdienstausfalls ist bei der Ermittlung des Jahreseinkommens zu berücksichtigen. Die auf Grund dieser Vorschriften gezahlten Aufwandsentschädigungen bleiben bei der Ermittlung des Jahreseinkommens außer Betracht, soweit sie die in der Entschädigungsverordnung vom 21. Dezember 1972 (GV. NW. 1973 S. 14/SGV. NW. 2023) und dem RdErl. d. Finanzministers

v. 6. 11. 1969 (SMBl. NW. 61101) genannten Beträge nicht überschreiten.

3. Wintergeld

Nach § 80 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Arbeitsförderungsgesetzes vom 19. Mai 1972 (BGBl. I S. 791) wird den Arbeitern in Betrieben des Baugewerbes, die auf einem witterungsabhängigen Arbeitsplatz beschäftigt sind und die bei witterungsbedingtem Arbeitsausfall Anspruch auf Schlechtwettergeld hätten, für die Arbeitsstunden, die sie in der Förderungszeit leisten, Wintergeld gewährt.

Das Wintergeld ist gemäß § 3 Nr. 2 EStG in der Fassung vom 1. Dezember 1971 (BGBl. I S. 1881), zuletzt geändert durch das Steueränderungsgesetz 1973 vom 26. Juni 1973 (BGBl. I S. 676), in Verbindung mit § 6 Nr. 1 LStDV in der Fassung vom 29. April 1971 (BGBl. I S. 397) steuerfrei, weil es zu den übrigen Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz gehört, die Arbeitnehmern gewährt werden. Da nach § 74 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a in Verbindung mit § 80 AFG das Wintergeld zur Abgeltung der witterungsbedingten Mehraufwendungen bei der Arbeit in der witterungünstigen Jahreszeit gewährt wird, um einen Anreiz zur Fortsetzung der Arbeit in dieser Zeit zu geben, ist das Wintergeld eine Leistung zur Arbeitsförderung, die nicht zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmt ist.

Das Wintergeld muß daher gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 9 des 2. WoGG bei der Ermittlung des Jahreseinkommens außer Betracht bleiben (RdSchr. d. Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau v. 1. 4. 1974 – n. v. – WI 2 – 30 09 30 – 14 –).

4. Rentenerhöhungsbeträge nach dem 5. AnpG-KOV

Nach Nummer 10.4 WoGVvw rechnen Erhöhungsbeträge auf Grund von Vorschriften über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes nicht zum Jahreseinkommen, wenn und soweit die Anpassungsvorschriften anrechnungsfreie Zeiträume für die Anrechnung der Erhöhungsbeträge auf das für das Wohngeld maßgebende Einkommen vorsehen. Das am 1. Januar 1974 in Kraft getretene Fünfte Gesetz über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (5. AnpG-KOV) vom 18. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1909) enthält eine solche Vorschrift nicht. Die Erhöhungsbeträge sind deshalb ab 1. Januar 1974 bei der Einkommensermittlung zu berücksichtigen.

Zu § 11

1. Geringe Einkünfte bei Gewerbetreibenden
Gewerbetreibende, die so geringe Einkünfte haben, daß sie nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, sind in der Regel zwar nicht buchführungs-, wohl aber aufzeichnungspflichtig. Die Aufzeichnungspflicht erstreckt sich auf die Betriebseinnahmen und die Betriebsausgaben, die dem Finanzamt in einem Umsatzsteuerheft nachzuweisen sind. Durch Vergleich der Betriebseinnahmen (Umsatz) mit den Betriebsausgaben ergibt sich der Gewinn.

Bei Anträgen von Gewerbetreibenden mit geringen Einkünften wird daher empfohlen, sich den Gewinn vom zuständigen Finanzamt im Wege der Amtshilfe angeben zu lassen. Sollte das Finanzamt hierzu ausnahmsweise nicht in der Lage sein, ist nach Nummer 10.1 Satz 4 WoGVvw zu verfahren.

2. Einkommensermittlung bei selbständigen Landwirten

(1) Die Einkünfte selbständiger Landwirte, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, sind nach Nummer 11.3 Abs. II Buchstabe b WoGVvw in Anlehnung an § 7 der 3. LeistungsDV-LA zu ermitteln, wenn der Gewinn nach dem Gesetz über die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen (GDL) von einer sachverständigen Stelle festgestellt wird. Bestehen Zweifel, ob dem Einkommensteuerbescheid eine Gewinnermittlung nach dem GDL zugrunde liegt, ist eine Auskunft des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

(2) Die Einkünfte selbständiger Landwirte, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, sind ebenfalls in Anlehnung an § 7 der 3. LeistungsDV-LA und in entsprechender Anwendung der Nummer 11.3 Abs. II Buchstabe b WoGVwv zu ermitteln.

(3) Für die Gewinnermittlung nach § 7 der 3. LeistungsDV-LA sind nur die Absätze 1, 2, 3 mit Ausnahme des letzten Satzes und Absatz 5 dieser Vorschrift anzuwenden. Liegen die Voraussetzungen des § 7 Abs. 5 der 3. LeistungsDV-LA vor, ist die örtlich zuständige Außenstelle der Landwirtschaftskammer oder des Landwirtschaftsverbandes um Amtshilfe bei der Berechnung des Gewinns zu ersuchen.

(4) Die Ermittlung des Ausgangsbetrages nach § 7 Abs. 3 Satz 1 der 3. LeistungsDV-LA ist wie folgt vorzunehmen:

1. Für die Berechnung des Ausgangsbetrages ist von dem Einheitswertbescheid für den landwirtschaftlichen Betrieb auszugehen. Diesen hat der Antragsteller vorzulegen.

2. Maßgebend sind ab 1. Januar 1974 die nach dem Bewertungsgesetz 1965 auf den 1. Januar 1964 festgestellten Einheitswerte oder die darauf beruhenden Fortschreibungen.

3. Der danach festgestellte Einheitswert des landwirtschaftlichen Betriebes setzt sich aus dem Wirtschaftswert und dem Wohnungswert zusammen.

4. Für die Berechnung des Ausgangsbetrages ist allein der Wirtschaftswert des Betriebes anzusetzen.

5. Ist für zugepachtete Flächen kein besonderer Einheitswert festgesetzt worden, ist das Produkt aus dem in dem Einheitswertbescheid des Antragstellers ausgewiesenen Hektarsatz und der Hektarzahle der zugepachteten Flächen zu ermitteln und dem Einheitswert des eigenen Betriebes hinzuzurechnen.

6. Ist auch der Hektarsatz für die Hauptfläche des Betriebes nicht bekannt, ist der durchschnittliche Hektarsatz der landwirtschaftlich genutzten Flächen in der Gemeinde anzusetzen. Dieser ist bei dem zuständigen Finanzamt zu erfragen.

(5) Bei der Berechnung der Einkünfte nach Nummer 11.3 Abs. II Buchstabe b WoGVwv in Verbindung mit § 7 der 3. LeistungsDV-LA ist wie folgt zu verfahren:

1. Der nach § 7 Abs. 3 Satz 1 der 3. LeistungsDV-LA ermittelte Ausgangsbetrag ist gemäß Nummer 11.3 Abs. II Buchstabe b WoGVwv um 25 v. H. zu erhöhen. Erst danach sind gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 der 3. LeistungsDV-LA die Pacht- und Schuldzinsen abzuziehen, die in einem wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Betrieb stehen. Der so errechnete Betrag ergibt die für die Wohngeldberechnung maßgebenden Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft. Sonstige Betriebsausgaben und Altenteilslasten dürfen von den nach Nummer 11.3 Abs. II Buchstabe b WoGVwv in Verbindung mit § 7 der 3. LeistungsDV-LA ermittelten Einkünften nicht abgesetzt werden.

2. Falls die Gewährung von Mietzuschuß in Betracht kommt, ist diesen Einkünften nach Nummer 11.3 Abs. II Buchstabe b WoGVwv der Mietwert der eigengenutzten Wohnung hinzuzurechnen. Dieser ist nach § 8 WoGV zu ermitteln. Mietwert i. S. des § 8 WoGV ist nicht der in dem Einheitswertbescheid festgestellte Wohnungswert.

(6) Helfen zum Haushalt des Antragstellers rechnende Familienmitglieder entgeltlich im Betrieb mit, ist ihr Arbeitseinkommen bei der Ermittlung des Familieneinkommens nicht zu berücksichtigen, wenn das Jahreseinkommen des Betriebsinhabers in Anlehnung an § 7 der 3. LeistungsDV-LA berechnet wird. Dasselbe gilt für Altenteilsleistungen, die der Betriebsinhaber gegenüber Familienmitgliedern erbringt, die zu seinem Haushalt rechnen.

(7) Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich das folgende Berechnungsschema für die Einkunftsermittlung bei selbständigen Landwirten:

1	Ermittlung des zu berücksichtigenden Einheitswertes	
1.1	Wirtschaftswert der gesamten land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücksflächen DM
1.2	zuzüglich Wirtschaftswert der zugepachteten Flächen = ha × DM = DM
	(Hektarsatz der Hauptflächen)	
1.3	abzüglich Wirtschaftswert der verpachteten Flächen = ha × DM = DM
	(Hektarsatz der Hauptflächen)	
1.4	maßgebender Wirtschaftswert <u>DM</u>
2	Berechnung der Einkünfte	
2.1	Ausgangsbetrag nach § 7 Abs. 3 Satz 1 der 3. LeistungsDV-LA DM/Monat
2.2	zuzüglich 25 v. H. DM/Monat
2.3	Jahresbetrag DM/Monat × 12 DM
2.4	abzüglich Pacht- und Schuldzinsen <u>DM</u>
	 DM
2.5	- nur bei Mietzuschuß - zuzüglich Mietwert der eigengenutzten Wohnung nach § 8 WoGV DM/Monat × 12 = DM
2.6	Gesamtbetrag der Einkünfte <u>DM</u>

Zu § 11 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Nr. 18 Einkommensermittlung für Sozialhilfeempfänger in Heimen

Erhält der Sozialhilfeempfänger laufende Hilfe zum Lebensunterhalt in einem Heim i. S. des § 21 Abs. 3 BSHG (Versorgungsfall), ist bei der Ermittlung des Jahreseinkommens, sofern der Sozialhilfeempfänger nicht über andere Einnahmen verfügt, von den Heimkosten auszugehen, die vom Sozialhilfeträger getragen werden. Erhält der Sozialhilfeempfänger wegen erhöhter oder schwerer Pflegebedürftigkeit Hilfe in besonderen Lebenslagen i. S. des § 27 Abs. 1 und 3 BSHG, bleibt bei der Ermittlung des Jahreseinkommens der über die Heimkosten für einen Versorgungsfall hinausgehende Anteil der Sozialhilfeleistungen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 18 außer Betracht.

Zu § 12 Abs. 2

Werbungskosten bei Zusatzrenten

(1) Zusatzrenten aus betrieblichen Pensionskassen, die ganz oder teilweise auf früheren Beitragsleistungen des Bezugsberechtigten oder seines Rechtsvorgängers beruhen (§ 2 Abs. 1 und 2 Nr. 2 Satz 2 Lohnsteuer-DV), und Zusatzrenten der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder gehören als Leibrenten zu den sonstigen Einkünften i. S. des § 22 Nr. 1 Buchstabe a EStG. Bei der Einkommensermittlung sind nur die nachgewiesenen Werbungskosten nach § 12 Abs. 2 Satz 2 abzusetzen.

(2) Dagegen gehören Renten, die nicht einmal teilweise auf früheren Beitragszahlungen des Bezugsberechtigten oder seines Rechtsvorgängers beruhen, zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit. Bei der Einkommensermittlung sind die Werbungskosten nach § 12 Abs. 2 Satz 1 abzusetzen.

(RdSchr. d. Bundesministers für Städtebau und Wohnungswesen v. 20. 6. 1972 - n. v. - II 2 - 30 09 30 - 15 -)

Zu § 12 a

Gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen

(1) Die Bewilligungsbehörde hat lediglich zu prüfen, ob der Antragberechtigte oder ein Familienmitglied zum Kreis der Unterhaltsverpflichteten gehört und ob Unterhalt tatsächlich geleistet wird. Die Bewilligungsbehörde braucht nicht zu prüfen, ob die einzelnen Anspruchsvoraussetzungen nach dem Bürgerlichen Ge-

setzung vorliegen, z. B. Leistungsfähigkeit des Verpflichteten.

(2) Liegen die tatsächlichen Aufwendungen für eine gesetzliche Unterhaltsleistung unter dem Höchstbetrag von 1200,- DM oder 2400,- DM, können nur diese tatsächlichen Aufwendungen vom Einkommen abgesetzt werden.

(3) Wenn der Antragberechtigte oder ein zu seinem Haushalt rechnendes Familienmitglied gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen gegenüber mehreren Personen erfüllen, kann der Betrag von 1200,- DM oder 2400,- DM entsprechend auch mehrfach abgesetzt werden.

(4) Auswärtige Unterbringung ist bei einem Kind des Antragstellers jede Unterbringung außerhalb des elterlichen Haushalts. Das gilt auch bei einem verheirateten Kind, das mit seinem Ehegatten einen eigenen Haushalt führt. Ein Kind aus einer geschiedenen Ehe oder von Eheleuten, die dauernd getrennt leben, ist nicht auswärts untergebracht, wenn es bei einem Elternteil wohnt.

Zu § 14 Abs. 1 Nr. 17

Pflegezulage

Eine gemäß § 269 Abs. 2 LAG als Bestandteil der Unterhaltshilfe gezahlte Pflegezulage fällt nicht unter § 14 Abs. 1 Nr. 29, sondern bleibt gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 17 bei der Ermittlung des Jahreseinkommens in voller Höhe außer Betracht (OVG Hamburg, Urt. v. 2. 6. 1972 – OVG Bf. 190/71 – und OVG Berlin, Urt. v. 24. 8. 1973 – ZMR 1974 S. 61 –).

Zu § 14 Abs. 1 Nr. 18

1. Höhe des außer Betracht bleibenden Betrags der Erziehungsbeihilfe

Der in Nummer 14.18 Abs. 3 Buchstabe b WoGVwv festgesetzte Betrag von 100,- DM gilt für einen Auszubildenden, der im Haushalt des Anspruchsberechtigten lebt und die Ausbildungsstätte täglich von der Wohnung aus erreicht. Er umfaßt den nicht zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten Anteil der Erziehungsbeihilfe und die in der Bedarfsberechnung ausgewiesenen anteiligen Kosten für die Unterkunft. Ergibt sich aus der Bedarfsrechnung für die Erziehungsbeihilfe, daß die tatsächlichen Aufwendungen hierfür höher sind, ist der nachgewiesene Betrag bei der Einkommensermittlung außer Betracht zu lassen. Ist in der Bedarfsberechnung ein Betrag für die Unterkunft an einem auswärtigen Ausbildungsort (z. Z. 90,- bis 130,- DM) ausgewiesen, ist dieser zusätzlich außer Betracht lassen.

2. Pflegegeld

Pflegegeld nach dem Bundessozialhilfegesetz bleibt bei der Ermittlung der Einnahmen nach § 14 Abs. 1 Nr. 18 in Verbindung mit Nummer 14.18 Abs. 2 WoGVwv in voller Höhe außer Betracht.

Zu § 15

Kinderfreibeträge

Die Berücksichtigung eines Kinderfreibetrages bei der Einkommensermittlung für die Berechnung des Wohngeldes setzt im Gegensatz zu § 32 EStG nicht voraus, daß der Antragsteller über zu versteuernde Einnahmen verfügt. Kinderfreibeträge können daher auch, sofern die übrigen Voraussetzungen des § 32 EStG erfüllt sind, von nichtsteuerpflichtigen Einnahmen (z. B. Unterhaltsleistungen des geschiedenen Ehegatten, Renten) abgesetzt werden.

Zu § 16 Abs. 1 und 2

Freibetrag bei laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz

Erfüllt ein zum Haushalt des Antragstellers rechnendes Familienmitglied die Voraussetzungen für die Gewährung eines Freibetrages nach § 16 Abs. 1 und 2, ist der Freibetrag von dem auf das betreffende Familienmitglied entfallenden Anteil der Sozialhilfeleistungen abzuziehen.

Zu § 16 Abs. 2

Freibetrag für Vertriebene

Zur Vermeidung von Fristüberschreitungen bei der Gewährung des Freibetrages nach § 16 Abs. 2 ist der letzte Bewilligungszeitraum, in dem der Freibetrag gewährt wird, so festzusetzen, daß sein Ende mit dem Ablauf der Vergünstigung zusammenfällt.

Zu § 16 Abs. 3

Besonderer Wohnbedarf für Behinderte und Freibeträge für besondere Personengruppen

Auf die Erläuterung und Weisung zu §§ 8 Abs. 2 und 16 Abs. 3 wird verwiesen.

Zu § 21 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Nr. 9

Studienbeihilfen der Deutschen Bundespost

Die von der Deutschen Bundespost Studierenden an öffentlichen und posteigenen Fachhochschulen gewährte Studienbeihilfe, die die Kosten der Deckung des Lebensunterhalts, Studiengebühren sowie Kosten für Lernmittel und Exkursionen umfaßt, ist keine mit dem Wohngeld vergleichbare Leistung i. S. des § 21; ihre Inanspruchnahme führt mithin nicht zur Versagung des Wohngeldes.

Die Studienbeihilfe ist, soweit sie zur Deckung der Kosten des Lebensunterhalts bestimmt ist, bei der Ermittlung des Jahreseinkommens anzurechnen; soweit sie zur Erstattung der Studiengebühren und sonstigen Gebühren sowie zur Deckung der Kosten für Lernmittel und für die Teilnahme an lehrplanmäßigen Exkursionen bestimmt ist, bleibt sie bei der Ermittlung des Jahreseinkommens außer Betracht.

Dies gilt entsprechend auch für Studienbeihilfen, die von der Deutschen Bundespost an Studenten der Technischen Hochschulen und Universitäten gewährt werden.

(RdSchr. d. Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau v. 22. 3. 1974 – n. v. – WI 2 – 30 09 30 – 21 –)

Zu § 23

1. Zuständigkeit im Widerspruchsverfahren

Den nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung vom 2. April 1957 (GV. NW. S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Oktober 1968 (GV. NW. S. 338), – SGV. NW. 237 –, und den nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen vom 14. Januar 1969 (GV. NW. S. 103), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Februar 1972 (GV. NW. S. 28), – SGV. NW. 237 –, zuständigen Bewilligungsbehörden sind die Wohngeldangelegenheiten als weitere Aufgabe auf dem Gebiet des Wohnungs- und Kleinsiedlungswesens übertragen worden. Nach § 26 des Gesetzes zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung in Verbindung mit § 3 Nr. 6 und § 8 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen übt der Innenminister die Aufsicht über die Bewilligungsbehörden für Wohngeld aus, die damit über Widersprüche gegen ihre Bescheide nach § 73 Abs. 1 Nr. 2 VWGO selbst entscheiden.

2. Antragsrecht der Sozialhilfeträger

Der Sozialhilfeträger kann den Wohngeldanspruch bereits vor der Antragstellung durch den Sozialhilfeempfänger gemäß § 90 BSHG auf sich überleiten. Mit der Überleitung geht das Antragsrecht des § 23 auf den Sozialhilfeträger über (BVerwG, Urt. v. 25. 10. 1972 – VIII C 127.71 –).

Zu § 25

Auskunftspflicht der Bewilligungsbehörden für Wohngeld gegenüber den Finanzämtern

Nach § 188 der Reichsabgabenordnung (AO) sind alle Behörden verpflichtet, den Finanzämtern jede zur Durchführung der Besteuerung dienliche Hilfe zu leisten, insbesondere Einsicht in ihre Bücher zu gewähren. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt nur dann, wenn die Anwendung des § 188 AO in einem anderen Gesetz ausdrücklich ausgeschlossen ist. Da jedoch das Zweite Wohngeldgesetz keine derartigen

Ausnahmeregelungen enthält, findet § 188 AO auch im Verhältnis der Wohngeldbehörden zu den Finanzämtern Anwendung. Einer Zustimmung der Wohngeldempfänger zur Auskunftserteilung bedarf es nicht (RdSchr. d. Bundesministers für Städtebau und Wohnungswesen v. 25. 7. 1972 - n. v. - II 2 - 30 08 87 -).

Zu § 27

1. Anteilige Wohngeldzahlung

Ein Anspruch auf Wohngeld besteht nur für Wohnraum, der tatsächlich benutzt wird. Ist die Miete oder Belastung nur für einen Teil eines Monats aufzubringen (z. B. bei Bezug der Wohnung im Laufe des Monats), ist nur die anteilige Miete oder Belastung für die Tage des Monats, an denen die Wohnung benutzt wird, bei der Berechnung des Wohngeldes für diesen Monat zu berücksichtigen. Beginn oder Ende des Bewilligungszeitraumes werden hierdurch nicht berührt.

2. Bewilligungszeitraum bei Wehrpflichtigen

Wird einem Wehrpflichtigen Wohngeld bewilligt, ist der Bewilligungszeitraum in der Regel für die Dauer des Grundwehrdienstes festzusetzen.

Zu § 28 Abs. 1 Satz 3

Tod des Wohngeldempfängers

(1) Stirbt der Wohngeldempfänger, endet mit dem Ablauf des nach § 28 Abs. 1 Satz 3 maßgebenden Zahlungsabschnitts der Bewilligungszeitraum. Gleichzeitig erlischt der Bewilligungsbescheid kraft Gesetzes, ohne daß es einer Aufhebung bedarf. Bezieht der Ehegatte des verstorbenen Wohngeldempfängers oder ein anderes zu seinem Haushalt rechnendes Familienmitglied auf Grund des erloschenen Bewilligungsbescheides das Wohngeld bis zum Ende des in dem Bescheid festgesetzten Bewilligungszeitraumes weiter, erfolgt die Zahlung zu Unrecht. Von der Rückforderung kann jedoch in entsprechender Anwendung des § 31 Abs. 2 abgesehen werden, wenn und soweit dem Familienmitglied, das das Wohngeld zu Unrecht erhalten hat, für den Zeitraum der Zahlung ein eigener Wohngeldanspruch zugestanden hätte.

(2) Stellt der Ehegatte des verstorbenen Wohngeldempfängers nach dessen Tod einen Antrag, handelt es sich hierbei um einen Erstantrag, über den vom Ersten des Monats an zu entscheiden ist, in dem der Antrag gestellt wurde. Ragt der erste Bewilligungszeitraum in einen Zahlungsabschnitt hinein, für den der verstorbene Wohngeldempfänger noch Wohngeld erhalten hat, sind die bereits gezahlten Beträge im Hinblick auf § 18 Satz 1 auf das neue Wohngeld anzurechnen.

Zu § 29

Erhöhung des Wohngeldes wegen Erhöhung der Miete/Belastung oder Verringerung des Familieneinkommens

1. § 29 Abs. 1 Nr. 2 setzt nicht voraus, daß sich die Miete/Belastung tatsächlich um mehr als 15 v. H. erhöht hat; vielmehr kommt es hierbei allein auf die zu berücksichtigende Miete/Belastung an. So können die Voraussetzungen bereits durch Berücksichtigung eines höheren Höchstbetrages erfüllt sein.

2. Wird während des laufenden Bewilligungszeitraumes der Nachweis erbracht, daß ein Familienmitglied die Voraussetzungen nach § 16 erfüllt, führt dies zu einer Verringerung des der Berechnung zugrunde gelegten Familieneinkommens. Das Wohngeld ist demnach unter der Voraussetzung des § 29 Abs. 1 Nr. 3 zu erhöhen.

9 **Aufhebung von Runderlassen**

Der RdErl. v. 9. 2. 1972 (SMBl. NW. 2374) sowie die RdErl. v. 15. 11. 1973 (n. v.) - VI C 2 - 4.081 - 2582/73 - und v. 20. 12. 1973 (n. v.) - VI C 2 - 4.081 - 3081/73 - werden hiermit aufgehoben.

621

Antrag auf Gewährung von Wohngeld (Mietzuschuß)

Zutreffendes bitte ankreuzen ▼

Erstantrag

Wiederholungsantrag

An die
Stadt-, Kreis-, Amts-, Gemeindeverwaltung*)
– als Bewilligungsbehörde für Wohngeld –

in _____

über**)
(Amt/Gemeinde)

Wohngeldnummer				
RB	Kreis	Amt/Gmd.	Unterscheidungsnummer	PZ
1	2-3	4-6	7-11	12

(falls die Wohngeldnummer bekannt ist, bitte einsetzen)

Bitte beiliegende Erläuterungen beachten. Erläuterte Zellen sind mit einem ○ versehen.

① Antragsteller

(Name, Vorname) _____

2 Anschrift

(Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer, Stockwerk, Lage im Stockwerk, Telefon) _____

3 Falls Mietzuschuß für eine andere als die in Zeile 2 bezeichnete Wohnung beantragt wird

(Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer, Stockwerk, Lage im Stockwerk) _____

④ Vermieter

(Name/Firma, Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer, Telefon) _____

5 Der Antragsteller ist

Selbständiger Beamter Angestellter Arbeiter Rentner/Pensionär sonstiger Nichterwerbstätiger

⑥ Wohnverhältnisse des Antragstellers

Hauptmieter Untermieter sonstiger Nutzungsberechtigter Wohnung im eigenen Hause

⑦ Ist der Antragsteller vorübergehend vom Familienhaushalt abwesend?

ja nein

⑧ Wohnen in der Wohnung Familienmitglieder, die nicht zum Haushalt rechnen?

ja nein

⑨ Rechnet zum Haushalt ein Familienmitglied, dessen schwere körperliche, geistige oder seelische Behinderung oder dessen Dauererkrankung besonderen Wohnbedarf begründet?

ja nein

⑩ Falls ein Familienmitglied, das zum Haushalt gerechnet hat, innerhalb der letzten 36 Monate vor dem Monat der Antragstellung verstorben ist:

Sterbetag:

*) Nichtzutreffendes bitte streichen
**) entfällt, wenn Amt oder Gemeinde gleichzeitig Bewilligungsbehörde

622

11

Zum Haushalt rechnende Familienmitglieder und sonstige Personen				
Familienname (bei Frauen ggf. auch Geburtsname)	Vorname	geboren am	Verwandtschaftsverhältnis zum Antragsteller	Beruf
1	2	3	4	5
1			Antragsteller	
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				

12) Werden sich die Einnahmen eines oder mehrerer Familienmitglieder innerhalb der nächsten 12 Monate ändern?

ja nein

Wenn ja,

a) bei welchem Familienmitglied? Lfd. Nr.

b) ab wann?

c) in welcher Höhe? DM

13) Falls von einem oder mehreren der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen erbracht werden:

a) von welchem Familienmitglied? Lfd. Nr.

b) Name und Anschrift der Person, für die Unterhalt geleistet wird:

c) Höhe der Unterhaltsleistungen: DM

d) Sind die Unterhaltsleistungen für die auswärtige Unterbringung eines in der Berufsausbildung befindlichen, zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedes bestimmt? ja nein

e) Sind die Unterhaltsleistungen für eine nicht zum Haushalt rechnende Person bestimmt? ja nein

f) Sind die Unterhaltsleistungen für die auswärtige Unterbringung einer in der Berufsausbildung befindlichen, nicht zum Haushalt rechnenden Person bestimmt? ja nein

14) Rechnen zum Haushalt Kinder, für die ein Kinderfreibetrag nach dem Einkommensteuergesetz zusteht oder zu gewähren ist?

ja nein

Wenn ja, für welche Kinder? Lfd. Nr.

15) Falls bei einem oder mehreren der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder die Voraussetzungen für die Absetzung eines Freibetrages für besondere Personengruppen vorliegen:

a) bei welchem Familienmitglied? Lfd. Nr.

b) Grund:

Falls eines dieser Familienmitglieder „Vertriebener“, „Sowjetzonenflüchtling“ oder „Deutscher aus der SBZ“ ist: Wann ist der Wohnsitz in die Bundesrepublik einschließlich Berlin (West) verlegt worden?

(Tag, Monat, Jahr)

16) Hat ein zum Haushalt rechnendes Familienmitglied im Jahr der Antragstellung Vermögensteuer zu entrichten?

ja nein

17) Wird bereits Wohngeld oder eine vergleichbare Leistung für dieselbe oder eine andere Wohnung gewährt oder ist Wohngeld oder eine vergleichbare Leistung für dieselbe oder eine andere Wohnung beantragt worden?

ja nein

25 Welche Gesamtfläche hat die Wohnung? qm

- 26 Ist ein Teil der Gesamtfläche der Wohnung (Zeile 25)
- a) ausschließlich gewerblich oder beruflich benutzt? ja qm nein
- b) untervermietet oder einem anderen zum Gebrauch überlassen? ja qm nein

27 (Nur ausfüllen, wenn Wohnraum untervermietet ist)

- a) Die Bruttoeinnahmen aus dem untervermieteten Wohnraum betragen DM
- b) Der Wohnraum ist untervermietet vollmöbliert teilmöbliert
mit Heizung mit Warmwasserversorgung
- c) Außer Heizung werden folgende Nebenleistungen erbracht:

28 Zahlung des Mietzuschusses

- a) Zahlungsempfänger:
- b) Zahlungsweise:
bar bargeldlos auf das Konto Nr.
bei:

(Bank, Sparkasse, Postscheckamt)

29 Folgende Unterlagen werden beigelegt:

- a) Nachweis des Bruttoeinkommens aller zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder (Verdienstbescheinigungen)
- b) bei Rentnern: Rentenbescheide mit den letzten Änderungsmitteilungen
- c) bei Einkommensteuerpflichtigen: Einkommensteuerbescheid / ergänzende Vorauszahlungsbescheide / Einkommensteuererklärung
- d) bei Empfängern von Unterhaltsleistungen: Nachweis über Art, Höhe und Empfänger der Leistungen
- e) bei Kindern: Nachweis über Kindergeld nach dem Kindergeldgesetz
Nachweis über Kinderfreibeträge nach dem Einkommensteuergesetz
- f) bei Arbeitslosen: Nachweis über bezogenes Arbeitslosengeld oder bezogene Arbeitslosenhilfe
- g) bei Empfängern von Sozialhilfe oder Kriegsofopferfürsorge: Nachweis über Art und Höhe der Leistungen
- h) bei Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen: Nachweise über die Unterhaltszahlungen, das Verwandtschaftsverhältnis zum Unterhaltsberechtigten oder den Rechtsgrund für die Unterhaltsleistungen, die Art der Berufsausbildung (in der Regel Bescheinigung der Ausbildungsstätte)
- i) bei Angehörigen besonderer Personengruppen: Nachweis über die Zugehörigkeit (vgl. Zeile 15)
- k) Mietvertrag, Ergänzungsvereinbarungen, Bescheinigung des Vermieters
- l) Mietquittungen
- m) Erklärung des Vermieters über Mieterhöhungen
- n) Nachweis über Untervermietung
- o) bei besonderem Wohnbedarf: Nachweis über die Behinderung oder Dauererkrankung (in der Regel ärztliche Bescheinigung)

Ich versichere, daß die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind.

Mir ist bekannt,

- a) daß ich gesetzlich verpflichtet bin, unverzüglich anzuzeigen, wenn der Wohnraum, für den Mietzuschuß gewährt wird, vor Ablauf des Bewilligungszeitraums nicht mehr von den zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedern benutzt wird,
- b) daß ich den zu Unrecht empfangenen Mietzuschuß zurückzahlen muß, wenn ich die ungerechtfertigte Gewährung zu vertreten habe, und daß ich unter Umständen auch mit strafrechtlicher Verfolgung rechnen muß.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Erläuterungen

zum Antrag auf Gewährung von Mietzuschuß nach Maßgabe des Zweiten Wohngeldgesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1863)

(Die Randziffern beziehen sich auf die entsprechend bezifferten Zeilen des Antragvordrucks.)

- ① Antragberechtigt ist das Familienmitglied, das den Mietvertrag oder einen ähnlichen Vertrag abgeschlossen hat. Haben mehrere Familienmitglieder den Vertrag abgeschlossen, ist das Familienmitglied antragberechtigt, das im Zeitpunkt der Antragstellung den größten Teil der Unterhaltskosten für die zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder trägt.
- ④ An die Stelle der Angaben über den Vermieter treten Angaben über den Empfänger des Entgelts für die Wohnraumnutzung, wenn der Antragsteller ein sonstiger Nutzungsberechtigter ist (vgl. die Erläuterungen unter Randziffer 6).
Die Angaben entfallen, wenn der Antragsteller eine Wohnung im eigenen Hause bewohnt.
- ⑥ Ein sonstiger Nutzungsberechtigter ist der Antragsteller dann, wenn seine Wohnung Gegenstand eines dem Mietverhältnis ähnlichen Nutzungsverhältnisses ist. Das trifft z. B. zu bei Genossenschaftswohnungen, Stiftswohnungen, Heimplätzen in Wohnheimen, mietähnlichen Dauerwohnrechten.
Das Kästchen „Wohnung im eigenen Hause“ ist anzukreuzen, wenn der Antragsteller als Eigentümer oder Miteigentümer eine Wohnung bewohnt in einem
- Mietwohngebäude mit mehr als 2 Wohnungen,
 - gemischt genutzten Gebäude, Geschäftshaus oder Gewerbebetrieb,
 - Ein- oder Zweifamilienhaus, dessen gesamte Wohn- und Nutzfläche mehr als zur Hälfte als Geschäftsraum benutzt wird oder das im Hinblick auf den Geschäftsraum nach der Verkehrsauffassung nicht mehr als Eigenheim angesehen werden kann,
 - landwirtschaftlichen Betrieb, dessen Wohn- und Wirtschaftsteil baulich nicht getrennt ist und deshalb die Aufstellung einer Wohngeld-Lastenberechnung nicht möglich ist. (Sofern für den Wohnteil eine Lastenberechnung aufgestellt werden kann, kommt Lastenzuschuß in Betracht.)
- ⑦ Antragsteller rechnen als vorübergehend abwesende Familienmitglieder zum Familienhaushalt, wenn sie keinen eigenen Haushalt begründet haben und die Familie, von der sie vorübergehend abwesend sind, weiterhin der Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen ist (z. B. in Ausbildung stehende Familienmitglieder, die für ihre Wohnung am Ausbildungsort Mietzuschuß beantragen).
- ⑧ Beispiel: Ein volljähriger lediger Sohn oder auch ein verheirateter Sohn mit Familie bewohnt in der Wohnung des Antragstellers einen oder mehrere Räume.
In solchen oder ähnlich gelagerten Fällen ist das Kästchen „ja“ anzukreuzen.
- ⑨ Eine Dauererkrankung ist jede Erkrankung, die ärztliche Hilfe erfordert, deren Heilung sich aber zeitlich nicht absehen läßt. Die Dauererkrankung begründet besonderen Wohnbedarf, wenn sie in derselben Wohnung lebende Menschen in ihrer Gesundheit gefährdet oder die Wohnsituation des dauernd Erkrankten verschlechtert.
Wird die Frage bejaht, so kann u. U. eine höhere Mieta oder ein höherer Mietwert zuschufähig sein.
- ⑩ Hat sich die Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder durch Tod verringert, so ist dies für die Dauer von 36 Monaten nach dem Sterbemonat ohne Einfluß auf die maßgebende Haushaltsgröße.
- ⑪ Diese Angaben sind für Gewährung und Höhe des Mietzuschusses von besonderer Bedeutung.

Spalten 1 bis 5

Familienmitglieder sind der Antragberechtigte und seine folgenden Angehörigen:

Ehegatte,
Verwandte in gerader Linie (z. B. Großeltern, Eltern, Kinder, Enkel) sowie
Verwandte zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie (z. B. Geschwister, Tante, Nichte, Neffe),
Verschwägerte in gerader Linie (Schwiegereitern, Schwiegerkinder, Stiefeltern, Stiefkinder) sowie
Verschwägerte zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie (Neffe oder Nichte des Ehegatten),
durch Annahme an Kindes Statt mit ihm verbundene Personen,
durch Ehelichkeitserklärung mit ihm verbundene Personen,
nichteheliche Kinder,
Pflegekinder ohne Rücksicht auf ihr Alter und Pflegeeltern.

Die Familienmitglieder rechnen zum Haushalt, wenn sie mit dem Antragberechtigten einen gemeinsamen Hausstand führen. Auch die vorübergehend abwesenden Familienmitglieder sind anzugeben (vgl. die Erläuterungen unter Randziffer 7).

Spalte 6

Zu den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit gehören z. B. Gehälter und Löhne (einschl. Einnahmen aus Neben- und Aushilfstätigkeit, Entgelt für Überstunden, für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit, Heirats- und Geburtsbeihilfen der Arbeitgeber und vermögenswirksame Leistungen nach dem Dritten Vermögensbildungsgesetz), Gratifikationen, Tantiemen, Trinkgelder, andere Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung im privaten oder öffentlichen Dienst gewährt werden, Wartegelder, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder sowie andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen.

Der Nachweis über die Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit ist durch eine Verdienstbescheinigung zu erbringen.

Spalte 7

Anzugeben sind Renten (z. B. aus den gesetzlichen Rentenversicherungen), soweit sie nicht unter Spalten 8 bis 10 fallen.

Spalten 8 bis 10

Als andere Einnahmen sind alle nicht unter die Spalten 6 und 7 fallenden Einnahmen in Geld oder Geldeswert anzugeben, und zwar ohne Rücksicht auf ihre Quelle und ohne Rücksicht darauf, ob sie als Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes steuerpflichtig sind oder nicht.

Dazu gehören insbesondere Einnahmen aus selbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb, aus Land- und Forstwirtschaft, aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung (ohne Einnahmen aus Untervermietung).

Die Einnahmen sind durch den letzten Einkommensteuerbescheid, ergänzende Vorauszahlungsbescheide, die letzte Einkommensteuererklärung oder in sonstiger geeigneter Weise nachzuweisen.

Als andere Einnahmen sind auch Einnahmen aus Neben- und Aushilfstätigkeit anzugeben, sofern sie nicht unter die Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit (Spalte 6) fallen, ferner alle Einnahmen der nachfolgend genannten Art:

- Leistungen aus der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung nach den Vorschriften des Zweiten und Dritten Buches der Reichsversicherungsordnung sowie vergleichbare vertragliche Leistungen;
- Leistungen zur Heilbehandlung nach den §§ 10 ff. des Bundesversorgungsgesetzes;
- Leistungen im Heilverfahren, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts gewährt werden;
- Grundrenten an Witwen, Witwer und Waisen der Beschädigten nach dem Bundesversorgungsgesetz und den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären;
- sonstige Bezüge, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften aus öffentlichen Kassen versorgungshalber an Wehrdienstbeschädigte und Ersatzdienstbeschädigte oder ihre Hinterbliebenen, an Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und ihnen Gleichgestellte gezahlt werden;
- Leistungen zur Förderung der beruflichen Bildung (Ausbildung, Fortbildung, Umschulung), zur Berufsfürsorge, zur Förderung der Arbeitsaufnahme und zur Arbeits- und Berufsförderung;
- Zuwendungen, die auf Grund des Fulbright-Abkommens gezahlt werden;
- Leistungen aus öffentlichen Kassen oder aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung, die wegen Hilfsbedürftigkeit gewährt werden;
- Leistungen nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes und des Bundesversorgungsgesetzes über die Kriegsopferfürsorge;
- Leistungen der freien Wohlfahrtspflege;
- Kapitalabfindungen aus der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung der Arbeiter und Angestellten, aus der Knappschaftsversicherung, auf Grund des Bundesversorgungsgesetzes und von Gesetzen, die dieses für entsprechend anwendbar erklären, einschließlich der entsprechenden Leistungen nach dem Gesetz zur Sicherstellung der Grundrentenabfindung in der Kriegsopferversorgung sowie der Beamten-(Pensions-)gesetze;
- Kapitalentschädigung auf Grund gesetzlicher Vorschriften zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts;
- Hauptentschädigung, Entschädigungsrente und besondere laufende Beihilfe auf Grund des Lastenausgleichsgesetzes, besondere laufende Beihilfe auf Grund des Flüchtlingshilfegesetzes sowie Entschädigung und Entschädigungsrente auf Grund des Reparationsschädengesetzes;
- Unterhaltshilfe, Unterhaltsbeihilfe und Beihilfe zum Lebensunterhalt auf Grund des Lastenausgleichsgesetzes, des Reparationsschädengesetzes, des § 10 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes, des Vierten Teils des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes und des Flüchtlingshilfegesetzes.

Spalten 6 bis 10

Es ist die Summe der Einnahmen in den letzten 6 Monaten vor der Antragstellung anzugeben, soweit nicht die Einnahmen durch Einkommensteuerbescheid, ergänzende Vorauszahlungsbescheide oder Einkommensteuererklärung nachgewiesen werden. Bei erheblichen Schwankungen sind die Einnahmen des letzten Kalenderjahres oder der letzten 12 Monate vor der Antragstellung anzugeben.

Ist zu erwarten, daß sich die Einnahmen innerhalb der nächsten 12 Monate ändern werden, so sind die zu erwartenden Einnahmen anzugeben und nähere Angaben zu Zeile 12 zu machen. Das gilt z. B., wenn ein zum Haushalt rechnendes Familienmitglied aus dem Erwerbsleben ausscheidet und an die Stelle der Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit die Rente tritt.

Einmalige Einnahmen sind als solche zu bezeichnen. Außerdem ist der Zeitraum anzugeben, dem sie zuzurechnen sind (z. B. Gehaltsnachzahlungen im Januar des laufenden Jahres für die Monate Juni bis Dezember des Vorjahres).

Spalte 11

Die Werbungskosten sind für jede Einkommensart gesondert anzugeben. Bei den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit beträgt der Pauschbetrag z. Z. jährlich 564,- DM; höhere Werbungskosten müssen nachgewiesen werden.

Bei den Renten und den anderen Einnahmen dürfen nur die nachgewiesenen Werbungskosten oder Betriebsausgaben im Sinne des Einkommensteuerrechts angegeben werden.

Da erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen, soweit sie die normalen Absetzungen für Abnutzung nach § 7 des Einkommensteuergesetzes übersteigen, nicht berücksichtigt werden dürfen, sind nur die normalen Absetzungen nach § 7 des Einkommensteuergesetzes anzugeben.

- ⑫ Auf die Erläuterung zu Zeile 11 Spalten 6 bis 10 Abs. 2 wird verwiesen.
- ⑬ Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens werden Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen abgesetzt
- bis zu einem Betrage von 1.200 Deutsche Mark, wenn sie für die auswärtige Unterbringung eines in der Berufsausbildung befindlichen, zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedes bestimmt sind, oder
 - bis zu einem Betrage von 1.200 Deutsche Mark, wenn sie für eine nicht zum Haushalt rechnende Person bestimmt sind, oder
 - bis zu einem Betrage von 2.400 Deutsche Mark, wenn sie für die auswärtige Unterbringung einer in der Berufsausbildung befindlichen, nicht zum Haushalt rechnenden Person bestimmt sind.

Unterhaltspflichtig kraft Gesetzes sind folgende Personen:

- Ehegatten untereinander,
- Verwandte in gerader Linie untereinander (z. B. Großeltern, Eltern, Kinder, Enkel),
- der Vater gegenüber seinem nichtehelichen Kind,
- der Vater gegenüber der Mutter seines nichtehelichen Kindes aus Anlaß der Geburt,
- geschiedene Ehegatten untereinander.

Nicht zum Haushalt rechnende Personen sind Familienmitglieder sowie die vorstehend unter Buchstaben d) und e) genannten Unterhaltsberechtigten, sofern sie mit dem Unterhaltspflichtigen keinen gemeinsamen Hausstand führen.

Als Berufsausbildung ist jede Ausbildung anzusehen, welche die zur Ausübung eines künftigen Berufs notwendigen fachlichen Fertigkeiten und Kenntnisse in einem geordneten Ausbildungsgang vermittelt. Darunter fällt insbesondere der Besuch von Allgemeinwissen vermittelnden Schulen sowie von Hoch- und Fachschulen einschließlich der Vorbereitung auf eine Promotion, ferner die Ausbildung für einen anerkannten Ausbildungsberuf (Verzeichnis nach § 30 des Berufsausbildungsgesetzes).

Der Besuch von ein- bis zweistündigen Tageskursen (Abendkursen) kann nicht als Berufsausbildung angesehen werden.

- ⑭ Die Beantwortung der Frage ist von Bedeutung für die Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen bei der Einkommensermittlung (z. Z. 25,- DM für das zweite, je 60,- DM für das dritte und vierte und 70,- DM für jedes weitere Kind).

Es werden jedoch nur diejenigen zum Haushalt rechnenden Kinder berücksichtigt, für die ein Kinderfreibetrag bei der Einkommen- oder Lohnsteuer gewährt worden ist oder gewährt werden könnte, d. h. Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr oder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr (Berufsausbildung) und evtl. auch darüber hinaus (dauernde Krankheit).

Als Kinder werden berücksichtigt eheliche Kinder, eheliche Stiefkinder, für ehelich erklärte Kinder, Adoptivkinder, nichteheliche Kinder und Pflegekinder.

- ⑮ Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens von
- Heimkehrern im Sinne des Heimkehrergesetzes, die nach dem 31. 12. 1948 zurückgekehrt sind,
 - Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung und ihnen Gleichgestellten im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes (NS-Opfer),
 - Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen im Sinne der §§ 1 bis 4 des Bundesvertriebenengesetzes,
 - Deutschen aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin im Sinne des § 1 des Flüchtlingshilfegesetzes (Deutsche aus der SBZ)

bleiben Einnahmen bis zu einem Betrage von 1.200 Deutsche Mark außer Betracht.

Bei den unter Buchstaben c) und d) genannten Personen bleiben Einnahmen bis zu diesem Betrage nur bis zum Ablauf von 4 Jahren seit der Stellung des ersten Antrages auf Gewährung von Wohngeld und unter der Voraussetzung außer Betracht, daß der Antrag innerhalb von 6 Jahren nach Verlegung des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in die Bundesrepublik einschließlich Berlin (West) gestellt worden ist.

Bei der Ermittlung des Familieneinkommens bleiben von dem Gesamtbetrag der ermittelten Jahreseinkommen Einnahmen bis zu einem Betrage von jeweils 1.200 Deutsche Mark zugunsten folgender zum Haushalt rechnender Familienmitglieder außer Betracht:

- körperlich, geistig oder seelisch schwer Behinderte,
- Tuberkulosekranke und von der Tuberkulose Genesene bis zum Ablauf von 5 Jahren nach Beendigung der Heilbehandlung.

In Zeile 15 Buchstabe b) ist als Grund für die Absetzung des Freibetrages jeweils der im obigen Text gesperrt gedruckte Begriff anzugeben.

Der Freibetrag wird zugunsten eines zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedes nur einmal abgesetzt, auch wenn es mehreren der genannten Personengruppen angehört.

- ②② Gesamtmiete ist das Entgelt für die Gebrauchsüberlassung von Wohnraum auf Grund von Mietverträgen oder ähnlichen Nutzungsverhältnissen einschließlich Umlagen, Zuschlägen und Vergütungen. Dazu gehören auch Beträge, die infolge eines Mietverhältnisses oder eines ähnlichen Nutzungsverhältnisses an einen Dritten (z. B. an die Gemeinde) zu bezahlen sind. Zur Miete gehören nicht Vergütungen für Leistungen, die nicht die eigentliche Wohnraumnutzung betreffen, namentlich Vergütung für die Überlassung einer Garage oder eines Hausgartens.
- ②③ Als Mietwert für die vom Antragsteller im eigenen Hause bewohnte Wohnung ist der Betrag anzugeben, welcher der Miete für eine vergleichbare Wohnung entspricht. Unterschiede des Wohnwertes, insbesondere in der Größe, Lage und Ausstattung der Wohnung, sind zu berücksichtigen.
- ②④ Zur Gesamtmiete (Zeile 22) gehören auch die unter Buchstaben a) bis g) genannten Kosten, Zuschläge und Vergütungen, die jedoch nicht zuschufähig sind. Wenn die jeweiligen Beträge dafür dem Antragsteller nicht bekannt sind, wird von der Bewilligungsstelle ein bestimmter Pauschbetrag eingesetzt. Die Angaben zu Buchstaben c) bis g) entfallen, wenn der Antragsteller eine Wohnung im eigenen Hause bewohnt.
- ②⑤ Die Angaben sind erforderlich, weil bei der Gewährung des Mietzuschusses Wohnraum unberücksichtigt bleibt, der ausschließlich gewerblich oder beruflich benutzt wird oder einem anderen entgeltlich oder unentgeltlich zum Gebrauch überlassen ist.
- ②⑦ Die Angaben sind erforderlich, weil auch Einnahmen aus Untervermietung dem Einkommen zuzurechnen sind. Nebenleistungen sind z. B. die Überlassung einer Garage, Verpflegung, Beleuchtung und Reinigung.
- ②⑧ Soll der Mietzuschuß an den Antragsteller gezahlt werden, ist als Zahlungsempfänger „Antragsteller“ einzusetzen. Der Antragsteller kann jedoch auch damit einverstanden sein, daß der Mietzuschuß an den Empfänger der Miete oder des Nutzungsentgelts (Zeile 4) gezahlt wird. Zur Erklärung des Einverständnisses genügt es, wenn der Antragsteller Anschrift und Kontonummer des Empfängers angibt.
- ②⑨ Der Antragsteller ist verpflichtet, an der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken. Er hat insbesondere die ihm bekannten Tatsachen anzugeben und die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Fehlen Unterlagen, so muß der Antragsteller mit einer Verzögerung bei der Bearbeitung seines Antrages, u. U. sogar mit einer Ablehnung rechnen. Da auch Behörden (insbesondere Finanzbehörden und Sozialämter), Arbeitgeber und Vermieter verpflichtet sind, der Bewilligungsstelle Auskünfte zu geben, wenn und soweit es die Entscheidung über den Antrag erfordert, wird sich die Bewilligungsstelle an diese Auskunftspflichtigen wenden, wenn die Angaben und Unterlagen des Antragstellers unvollständig sind.

629

Antrag

auf Gewährung von Wohngeld (Lastenzuschuß)

Zutreffendes bitte ankreuzen



Erstantrag

Wiederholungsantrag

An die

Stadt-, Kreis-, Amts-, Gemeindeverwaltung *)
– als Bewilligungsbehörde für Wohngeld –

in _____

über **) _____
(Amt/Gemeinde)

Wohngeldnummer				
RB	Kreis	Amt/Gmd.	Unterscheidungsnummer	PZ
1	2-3	4-6	7-11	12

(falls die Wohngeldnummer bekannt ist, bitte einsetzen)

Bitte beifliegende Erläuterungen beachten. Erläuterte Zellen sind mit einem versehen.

① Antragsteller

(Name, Vorname)

2 Anschrift

(Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer, Stockwerk, Lage im Stockwerk, Telefon)

3 Falls Lastenzuschuß für anderen als den in Zeile 2 bezeichneten Wohnraum beantragt wird

(Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer, Stockwerk, Lage im Stockwerk)

④ Eigentümer

(Name/Firma, Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer, Telefon)

5 Der Antragsteller ist

Selbständiger Beamter Angestellter Arbeiter Rentner/Pensionär sonstiger Nichterwerbstätiger

6 Der Antragsteller bewohnt

ein Eigenheim	<input type="checkbox"/>	eine Wohnung in der Rechtsform des eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts	<input type="checkbox"/>
eine Kleinsiedlung	<input type="checkbox"/>	eine landwirtschaftliche Nebenerwerbsstelle	<input type="checkbox"/>
eine Eigentumswohnung	<input type="checkbox"/>	eine landwirtschaftliche Vollerwerbsstelle	<input type="checkbox"/>

7 Ist der Antragsteller vorübergehend vom Familienhaushalt abwesend?

ja nein

⑧ Wohnen in dem vom Antragsteller genutzten Wohnraum Familienmitglieder, die nicht zum Haushalt rechnen?

ja nein

⑨ Rechnet zum Haushalt ein Familienmitglied, dessen schwere körperliche, geistige oder seelische Behinderung oder dessen Dauererkrankung besonderen Wohnbedarf begründet?

ja nein

⑩ Falls ein Familienmitglied, das zum Haushalt gerechnet hat, innerhalb der letzten 36 Monate vor dem Monat der Antragstellung verstorben ist:

Sterbetag: _____

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

**) entfällt, wenn Amt oder Gemeinde gleichzeitig Bewilligungsbehörde

Zum Haushalt rechnende Familienmitglieder und sonstige Personen

Familienname (bei Frauen ggf. auch Geburtsname)	Vorname	geboren am	Verwandtschaftsverhältnis zum Antragsteller	Beruf
1	2	3	4	5
1			Antragsteller	
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				

12) Werden sich die Einnahmen eines oder mehrerer Familienmitglieder innerhalb der nächsten 12 Monate ändern?
ja nein

Wenn ja,

- a) bei welchem Familienmitglied Lfd. Nr.
- b) ab wann?
- c) in welcher Höhe? DM

13) Falls von einem oder mehreren der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen erbracht werden:

- a) von welchem Familienmitglied? Lfd. Nr.
- b) Name und Anschrift der Person, für die Unterhalt geleistet wird:
- c) Höhe der Unterhaltsleistungen: DM
- d) Sind die Unterhaltsleistungen für die auswärtige Unterbringung eines in der Berufsausbildung befindlichen, zum Haushalt rechnenden Familienmit- "edes bestimmt? ja nein
- e) Sind die Unterhaltsleistungen für eine nicht zum Haushalt rechnende Person bestimmt? ja nein
- f) Sie die Unterhaltsleistungen für die auswärtige Unterbringung einer in der Berufsausbildung befindlichen, nicht zum Haushalt rechnenden Person bestimmt? ja nein

14) Rechnen zum Haushalt Kinder, für die ein Kinderfreibetrag nach dem Einkommensteuergesetz zusteht oder zu gewähren ist?
ja nein

Wenn ja, für welche Kinder? Lfd. Nr.

15) Falls bei einem oder mehreren der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder die Voraussetzungen für die Absetzung eines Freibetrages für besondere Personengruppen vorliegen:

- a) bei welchem Familienmitglied? Lfd. Nr.
- b) Grund:

Falls eines dieser Familienmitglieder „Vertriebener“, „Sowjetzonenflüchtling“ oder „Deutscher aus der SBZ“ ist:
Wann ist der Wohnsitz in die Bundesrepublik einschließlich Berlin (West) verlegt worden?

(Tag, Monat, Jahr)

16) Hat ein zum Haushalt rechnendes Familienmitglied im Jahr der Antragstellung Vermögensteuer zu entrichten?

ja nein

24 Folgende Unterlagen werden beigelegt:

- a) Nachweis des Bruttoeinkommens aller zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder (Verdienstbescheinigungen)
- b) bei Rentnern: Rentenbescheide mit den letzten Änderungsmittellungen
- c) bei Einkommensteuerpflichtigen: Einkommensteuerbescheid / ergänzende Vorauszahlungsbescheide / Einkommensteuererklärung
- d) bei Empfängern von Unterhaltsleistungen: Nachweis über Art, Höhe und Empfänger der Leistungen
- e) bei Kindern: Nachweis über Kindergeld nach dem Kindergeldgesetz,
Nachweis über Kinderfreibeträge nach dem Einkommensteuergesetz
- f) bei Arbeitslosen: Nachweis über bezogenes Arbeitslosengeld oder bezogene Arbeitslosenhilfe
- g) bei Empfängern von Sozialhilfe oder Kriegsopferfürsorge: Nachweis über Art und Höhe der Leistungen
- h) bei Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen: Nachweis über die Unterhaltszahlungen, das Verwandtschaftsverhältnis zum Unterhaltsberechtigten oder den Rechtsgrund für die Unterhaltsleistungen, die Art der Berufsausbildung (in der Regel Bescheinigung der Ausbildungsstätte)
- i) bei Angehörigen besonderer Personengruppen: Nachweis über die Zugehörigkeit (vgl. Zeile 15)
- k) Nachweis über die Belastung aus dem Kapitaldienst
- l) Nachweis über die Höhe der Grundsteuer und der Verwaltungskosten an andere
- m) Nachweis über Erträge aus der Überlassung von Räumen und Flächen an andere
- n) Nachweis über die Beiträge anderer zur Aufbringung der Belastung
- o) bei besonderem Wohnbedarf: Nachweis über die Behinderung oder Dauererkrankung (in der Regel ärztliche Bescheinigung)

Ich versichere, daß die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind.

Mir ist bekannt,

- a) daß ich gesetzlich verpflichtet bin, unverzüglich anzuzeigen, wenn der Wohnraum, für den Lastenzuschuß gewährt wird, vor Ablauf des Bewilligungszeitraums nicht mehr von den zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedern benutzt wird,
- b) daß ich den zu Unrecht empfangenen Lastenzuschuß zurückzahlen muß, wenn ich die ungerechtfertigte Gewährung zu vertreten habe, und daß ich unter Umständen auch mit strafrechtlicher Verfolgung rechnen muß.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

Beiblatt

zum Antrag auf Gewährung von Wohngeld (Lastenzuschuß)

Antragsteller

(Name, Vorname)

Anschrift

(Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer)

1 Seit wann bringt der Antragsteller die Belastung für das Gebäude / die Wohnung auf? (Tag, Monat, Jahr)

② Jährliche Belastung aus Fremdmitteln:

Gläubiger	Darlehnszweck	Zeitpunkt der Darlehnsaufnahme	Nennbetrag/ Umstellungsbetrag	Jahresleistung für Zinsen, laufende Nebenleistungen und Tilgung (DM)
1	2	3	4	5
1				
2				
3				
4				
5				
6				

3 Falls eines der unter Zeile 2 aufgeführten Fremdmittel eine Festgeldhypothek ist, für deren Rückzahlung eine Personenversicherung abgeschlossen ist:

- a) lfd. Nr. des Fremdmittels:
- b) jährliche Prämie: DM

4 Falls eines der unter Zeile 2 aufgeführten Fremdmittel nach dem 20. 6. 1948 zur Ersetzung/Ablösung eines anderen Fremdmittels aufgenommen worden ist:

- a) Restbetrag/Ablösungsbetrag des ersetzten/abgelösten Fremdmittels im Zeitpunkt der Ersetzung/Ablösung: DM
- b) Jahresleistung für Zinsen, laufende Nebenleistungen und Tilgung (DM) im Zeitpunkt der Ersetzung/Ablösung: DM

5 Laufende Bürgschaftskosten: DM

6 Jährliche Erbbauzinsen: DM

7 Leibrenten und sonstige wiederkehrende Leistungen

- a) Bezeichnung:
- b) Jahresbetrag: DM

8 Jährliche Grundsteuer: DM

9 Jährliche Verwaltungskosten an andere: DM

10 Jährliche Kosten für die Fernheizung

- a) insgesamt: DM
- b) davon Betriebskosten: DM

11 Jährliches Nutzungsentgelt: DM

12 Jährlicher Pachtzins für eine gepachtete Landzulage: DM

13 Ist ein Teil der Gesamtfläche des Gebäudes/der Wohnung (Zeile 22 des Hauptblatts)

a) ausschließlich gewerblich oder beruflich benutzt?

ja qm nein

b) vermietet oder einem anderen zum Gebrauch überlassen?

ja qm nein

14 Falls ein Teil der Gesamtfläche des Gebäudes / der Wohnung ausschließlich gewerblich oder beruflich benutzt wird oder einem anderen vermietet oder zum Gebrauch überlassen ist:

jährliche Erträge: DM

15 In den jährlichen Erträgen sind enthalten:

a) Kosten des Betriebs zentraler Heizungsanlagen, zentraler Brennstoffversorgungsanlagen oder der Fernheizung

ja Betrag: DM nein

b) Kosten des Betriebs zentraler Warmwasserversorgungsanlagen

ja Betrag: DM nein

c) Vergütung für Möblierung

vollmöbliert

ja Betrag: DM nein

teilmöbliert

ja Betrag: DM nein

d) Vergütung für Kühlschranksbenutzung

ja Betrag: DM nein

e) Vergütung für Waschmaschinenbenutzung

ja Betrag: DM nein

16 Falls zum Gebäude / zur Wohnung eine Garage gehört:

Die Garage wird selbst genutzt

Die Garage ist einem anderen zum Gebrauch überlassen

17 Falls zum Gebäude / zur Wohnung Nebengebäude, Anlagen oder bauliche Einrichtungen gehören:

a) Bezeichnung:

b) Werden sie selbst genutzt? ja nein

c) Sind sie einem anderen zum Gebrauch überlassen ja nein

18 Falls zum Gebäude / zur Wohnung gehörende Garagen, Nebengebäude, Anlagen oder bauliche Einrichtungen einem anderen zum Gebrauch überlassen sind:

a) Bezeichnung:

b) jährliche Erträge: DM

19 Falls von anderen Beiträge zur Aufbringung der Belastung geleistet werden:

a) von wem?

b) seit wann?

c) in welcher Höhe jährlich? DM

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Erläuterungen

zum Antrag auf Gewährung von Lastenzuschuß nach Maßgabe des Zweiten Wohngeldgesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1863)

(Die Randziffern beziehen sich auf die entsprechend bezifferten Zeilen des Antragvordrucks.)

- ① Antragberechtigt ist der Eigentümer der Wohnung oder dasjenige Familienmitglied, das Anspruch auf Übertragung der Wohnung zu Eigentum hat. Sind mehrere Familienmitglieder Eigentümer der Wohnung oder haben Anspruch auf Übertragung der Wohnung zu Eigentum, ist das Familienmitglied antragberechtigt, das im Zeitpunkt der Antragstellung den größten Teil der Unterhaltskosten für die zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder trägt.
- ④ Angaben über den Eigentümer sind nur zu machen, wenn der Antragberechtigte noch nicht Eigentümer ist.
- ⑧ Beispiel: Ein volljähriger lediger Sohn oder auch ein verheirateter Sohn mit Familie bewohnt in der Wohnung des Antragstellers einen oder mehrere Räume.
In solchen oder ähnlich gelagerten Fällen ist das Kästchen „ja“ anzukreuzen.
- ⑨ Eine Dauererkrankung ist jede Erkrankung, die ärztliche Hilfe erfordert, deren Heilung sich aber zeitlich nicht absehen läßt. Die Dauererkrankung begründet besonderen Wohnbedarf, wenn sie in derselben Wohnung lebende Menschen in ihrer Gesundheit gefährdet oder die Wohnsituation des dauernd Erkrankten verschlechtert.
Wird die Frage bejaht, so kann u. U. eine höhere Belastung zuschufähig sein.
- ⑩ Hat sich die Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder durch Tod verringert, so ist dies für die Dauer von 36 Monaten nach dem Sterbemonat ohne Einfluß auf die maßgebende Haushaltsgröße.
- ⑪ Diese Angaben sind für Gewährung und Höhe des Lastenzuschusses von besonderer Bedeutung.

Spalten 1 bis 5

Familienmitglieder sind der Antragberechtigte und seine folgenden Angehörigen:

Ehegatte,

Verwandte in gerader Linie (z. B. Großeltern, Eltern, Kinder, Enkel) sowie

Verwandte zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie (z. B. Geschwister, Tante, Nichte, Neffe),

Verschwägerte in gerader Linie (Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Stiefeltern, Stiefkinder) sowie

Verschwägerte zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie (Neffe oder Nichte des Ehegatten),

durch Annahme an Kindes Statt mit ihm verbundene Personen,

durch Ehelichkeitserklärung mit ihm verbundene Personen,

nichteheliche Kinder,

Pflegekinder ohne Rücksicht auf ihr Alter und Pflegeeltern.

Die Familienmitglieder rechnen zum Haushalt, wenn sie mit dem Antragberechtigten einen gemeinsamen Hausstand führen. Auch die vorübergehend anwesenden Familienmitglieder sind anzugeben.

Spalte 6

Zu den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit gehören z. B. Gehälter und Löhne (einschl. Einnahmen aus Neben- und Aushilfstätigkeit, Entgelt für Überstunden, für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit, Heirats- und Geburtsbeihilfen der Arbeitgeber und vermögenswirksame Leistungen nach dem Dritten Vermögensbildungsgesetz), Gratifikationen, Tantiemen, Trinkgelder, andere Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung im privaten oder öffentlichen Dienst gewährt werden, Wartegelder, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder sowie andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen.

Der Nachweis über die Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit ist durch eine Verdienstbescheinigung zu erbringen.

Spalte 7

Anzugeben sind Renten (z. B. aus den gesetzlichen Rentenversicherungen), soweit sie nicht unter Spalten 8 bis 10 fallen.

Spalten 8 und 9

Als andere Einnahmen sind alle nicht unter die Spalten 6 und 7 fallenden Einnahmen in Geld oder Geldeswert anzugeben, und zwar ohne Rücksicht auf ihre Quelle und ohne Rücksicht darauf, ob sie als Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes steuerpflichtig sind oder nicht.

Dazu gehören insbesondere Einnahmen aus selbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb, aus Land- und Forstwirtschaft und aus Kapitalvermögen sowie Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, wenn diese nicht die Belastung nach der Wohngeld-Lastenberechnung vermindern.

Die Einnahmen sind durch den letzten Einkommensteuerbescheid, ergänzende Vorauszahlungsbescheide, die letzte Einkommensteuererklärung oder in sonstiger geeigneter Weise nachzuweisen.

Als andere Einnahmen sind auch Einnahmen aus Neben- und Aushilfstätigkeit anzugeben, sofern sie nicht unter die Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit (Spalte 6) fallen, ferner alle Einnahmen der nachfolgend genannten Art:

- Leistungen aus der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung nach den Vorschriften des Zweiten und Dritten Buches der Reichsversicherungsordnung sowie vergleichbare vertragliche Leistungen;
- Leistungen zur Heilbehandlung nach den §§ 10 ff. des Bundesversorgungsgesetzes;
- Leistungen im Heilverfahren, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts gewährt werden;
- Grundrenten an Witwen, Witwer und Waisen der Beschädigten nach dem Bundesversorgungsgesetz und den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären;
- sonstige Bezüge, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften aus öffentlichen Kassen versorgungshalber an Wehrdienstbeschädigte und Ersatzdienstbeschädigte oder ihre Hinterbliebenen, an Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und ihnen Gleichgestellte gezahlt werden;
- Leistungen zur Förderung der beruflichen Bildung (Ausbildung, Fortbildung, Umschulung) zur Berufsfürsorge, zur Förderung der Arbeitsaufnahme und zur Arbeits- und Berufsförderung;
- Zuwendungen, die auf Grund des Fulbright-Abkommens gezahlt werden;
- Leistungen aus öffentlichen Kassen oder aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung, die wegen Hilfsbedürftigkeit gewährt werden;
- Leistungen nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes und des Bundesversorgungsgesetzes über die Kriegsopferfürsorge;
- Leistungen der freien Wohlfahrtspflege;
- Kapitalabfindungen aus der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung der Arbeiter und Angestellten, aus der Knappschaftsversicherung auf Grund des Bundesversorgungsgesetzes und von Gesetzen, die dieses für entsprechend anwendbar erklären, einschließlich der entsprechenden Leistungen nach dem Gesetz zur Sicherstellung der Grundrentenabfindung in der Kriegsopferversorgung sowie der Beamten-(Pensions-)gesetze;
- Kapitalentschädigung auf Grund gesetzlicher Vorschriften zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts;
- Hauptentschädigung, Entschädigungsrenten und besondere laufende Beihilfe auf Grund des Lastenausgleichsgesetzes, besondere laufende Beihilfe auf Grund des Flüchtlingshilfegesetzes sowie Entschädigung und Entschädigungsrente auf Grund des Reparationsschädengesetzes;
- Unterhaltshilfe, Unterhaltsbeihilfe und Beihilfe zum Lebensunterhalt auf Grund des Lastenausgleichsgesetzes, des Reparationsschädengesetzes, des § 10 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes, des Vierten Teils des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes und des Flüchtlingshilfegesetzes.

Spalten 6 bis 10

Es ist die Summe der Einnahmen in den letzten 6 Monaten vor der Antragstellung anzugeben, soweit nicht die Einnahmen durch Einkommensteuerbescheid, ergänzende Vorauszahlungsbescheide oder Einkommensteuererklärung nachgewiesen werden. Bei erheblichen Schwankungen sind die Einnahmen des letzten Kalenderjahres oder der letzten 12 Monate vor der Antragstellung anzugeben.

Ist zu erwarten, daß sich die Einnahmen innerhalb der nächsten 12 Monate ändern werden, so sind die zu erwartenden Einnahmen anzugeben und nähere Angaben zu Zeile 12 zu machen. Das gilt z. B., wenn ein zum Haushalt rechnendes Familienmitglied aus dem Erwerbsleben ausscheidet und an die Stelle der Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit die Rente tritt.

Einmalige Einnahmen sind als solche zu bezeichnen. Außerdem ist der Zeitraum anzugeben, dem sie zuzurechnen sind (z. B. Gehaltsnachzahlungen im Januar des laufenden Jahres für die Monate Juni bis Dezember des Vorjahres).

Spalte 11

Die Werbungskosten/Betriebsausgaben sind für jede Einkommensart gesondert anzugeben. Bei den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit beträgt der Pauschbetrag der Werbungskosten z. Z. jährlich 564,- DM; höhere Werbungskosten müssen nachgewiesen werden.

Bei den Renten und den anderen Einnahmen dürfen nur die nachgewiesenen Werbungskosten oder Betriebsausgaben im Sinne des Einkommensteuerrechts angegeben werden.

Da erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen, soweit sie die normalen Absetzungen für Abnutzung nach § 7 des Einkommensteuergesetzes übersteigen, nicht berücksichtigt werden dürfen, sind nur die normalen Absetzungen nach § 7 des Einkommensteuergesetzes anzugeben.

⑫ Auf die Erläuterung zu Zeile 11 Spalten 6 bis 10 Abs. 2 wird verwiesen.

- ⑬ Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens werden Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen abgesetzt
- a) bis zu einem Betrage von 1.200 Deutsche Mark, wenn sie für die auswärtige Unterbringung eines in der Berufsausbildung befindlichen, zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedes bestimmt sind, oder
 - b) bis zu einem Betrage von 1.200 Deutsche Mark, wenn sie für eine nicht zum Haushalt rechnende Person bestimmt sind, oder
 - c) bis zu einem Betrage von 2.400 Deutsche Mark, wenn sie für die auswärtige Unterbringung einer in der Berufsausbildung befindlichen, nicht zum Haushalt rechnenden Person bestimmt sind.

Erläuterungen

zum Beiblatt

② Fremdmittel sind

- Darlehn
- gestundete Restkaufgelder
- gestundete öffentliche Lasten des Grundstücks außer der Hypothekengewinnabgabe ohne Rücksicht darauf, ob sie dinglich gesichert sind oder nicht.

Anzugeben sind nur

- die auf Deutsche Mark umgestellten Fremdmittel, die am 20. 6. 1948 auf dem Grundstück dinglich gesichert waren, mit dem Umstellungsbetrag,
- die Fremdmittel, die nach dem 20. 6. 1948 der Finanzierung folgender **Zwecke** gedient haben:
 - a) des Neubaus, des Wiederaufbaus, der Wiederherstellung, des Ausbaus oder der Erweiterung des Gebäudes oder der Wohnung,
 - b) der nachträglichen baulichen Verbesserungen oder nachträglichen baulichen Einrichtungen des Gebäudes oder der Wohnung,
 - c) der nachträglichen Einrichtung oder des nachträglichen Ausbaus einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Verkehrsfläche oder des nachträglichen Anschlusses an Versorgungs- und Entwässerungsanlagen,
 - d) des Kaufpreises und der Erwerbskosten für das Gebäude oder die Wohnung mit dem Nennbetrag.

④ Eine Ersetzung liegt vor, wenn an die Stelle eines zur Finanzierung des Neubaus, des Wiederaufbaus usw. aufgenommenen Fremdmittels ein anderes Fremdmittel getreten ist.

Das neue Fremdmittel darf nur bis zur Höhe des Restbetrages des ersetzten Fremdmittels angegeben werden. War z. B. das ursprünglich zur Finanzierung des Neubaus aufgenommene Darlehn in Höhe von 10.000,— DM im Zeitpunkt der Ersetzung bis auf einen Restbetrag von 6.000,— DM getilgt, so darf das neue Darlehn nur bis zur Höhe dieses Betrages angegeben werden. Ist das neue Darlehn niedriger als der Restbetrag, so darf es nur in der tatsächlichen Höhe angegeben werden.

Eine Ersetzung liegt nicht vor, wenn anstelle eines Zwischenfinanzierungsmittels ein Dauerfinanzierungsmittel tritt.

Eine Ablösung liegt vor, wenn ein zur Finanzierung des Gebäudes oder der Wohnung gewährtes öffentliches Baudarlehn unter Inanspruchnahme der in § 69 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes und in der Ablösungsverordnung bestimmten Vergünstigungen vorzeitig getilgt worden ist.

Das neue Fremdmittel darf nur bis zur Höhe des Ablösungsbetrages angegeben werden. Ablösungsbetrag ist der Betrag, mit dem das öffentliche Baudarlehn unter Berücksichtigung der in § 69 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes und in der Ablösungsverordnung bestimmten Vergünstigungen getilgt worden ist. Ist z. B. das ursprünglich zur Finanzierung des Neubaus aufgenommene öffentliche Baudarlehn in Höhe von 10.000,— DM mit einem Ablösungsbetrag von 3.618,— DM getilgt worden, so darf das neue Darlehn nur bis zur Höhe dieses Betrages angegeben werden. Ist das neue Darlehn niedriger als der Ablösungsbetrag, so darf es nur in der tatsächlichen Höhe angegeben werden.

⑨ Hier dürfen nur die an einen anderen für die Verwaltung des Gebäudes oder der Wohnung gezahlten Beträge angegeben werden; die Sachkosten der eigenen Verwaltung bleiben hier außer Betracht.

⑪ Nutzungsentgelt kommt namentlich bei Kaufeigenheimen, Trägerkleinsiedlungen, Eigentumswohnungen und Wohnungen in der Rechtsform des eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts in Betracht. Aus dem Nutzungsentgelt bestreitet der Verkäufer bis zur Übertragung des Eigentums auf den Antragberechtigten oder der Verwalter die Ausgaben für den Kapitaldienst und die Bewirtschaftung.

Soweit die Ausgaben für den Kapitaldienst oder die Bewirtschaftung nicht im Nutzungsentgelt enthalten sind, sondern vom Antragberechtigten unmittelbar an den Gläubiger entrichtet werden, sind sie als Belastung aus dem Kapitaldienst (Zeilen 2 bis 7) oder als Belastung aus der Bewirtschaftung (Zeilen 8 bis 10) einzeln anzugeben.

Ist eine Aufgliederung des Nutzungsentgelts in Belastung aus dem Kapitaldienst und aus der Bewirtschaftung nicht möglich, so ist das gesamte Nutzungsentgelt unter Zeile 11 anzugeben.

⑫ Gehört zu einer Kleinsiedlung oder landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle eine gepachtete Landzulage, ist der Pachtzins gleichfalls als Belastung anzugeben.

⑬ Die Angaben sind erforderlich, weil bei der Gewährung des Lastenzuschusses Wohnraum unberücksichtigt bleibt, der ausschließlich gewerblich oder beruflich benutzt wird oder einem anderen entgeltlich oder unentgeltlich zum Gebrauch überlassen ist.

⑭ Leistet ein anderer einen Beitrag zur Aufbringung der Belastung, insbesondere durch Aufwendungsbeihilfen, Zinszuschüsse oder Annuitätsdarlehn, so vermindert sich die Belastung entsprechend.

Unterhaltspflichtig kraft Gesetzes sind folgende Personen:

- a) Ehegatten untereinander,
- b) Verwandte in gerader Linie untereinander (z. B. Großeltern, Eltern, Kinder, Enkel),
- c) der Vater gegenüber seinem nichtehelichen Kind,
- d) der Vater gegenüber der Mutter seines nichtehelichen Kindes aus Anlaß der Geburt,
- e) geschiedene Ehegatten untereinander.

Nicht zum Haushalt rechnende Personen sind Familienmitglieder sowie die vorstehend unter Buchstaben d) und e) genannten Unterhaltsberechtigten, sofern sie mit dem Unterhaltspflichtigen keinen gemeinsamen Hausstand führen.

Als Berufsausbildung ist jede Ausbildung anzusehen, welche die zur Ausübung eines künftigen Berufs notwendigen fachlichen Fertigkeiten und Kenntnisse in einem geordneten Ausbildungsgang vermittelt. Darunter fällt insbesondere der Besuch von Allgemeinwissen vermittelnden Schulen sowie von Hoch- und Fachschulen einschließlich der Vorbereitung auf eine Promotion, ferner die Ausbildung für einen anerkannten Ausbildungsberuf (Verzeichnis nach § 30 des Berufsausbildungsgesetzes).

Der Besuch von ein- bis zweistündigen Tageskursen (Abendkursen) kann nicht als Berufsausbildung angesehen werden.

- 14 Die Beantwortung der Frage ist von Bedeutung für die Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen bei der Einkommensermittlung (z. Z. 25,- DM für das zweite, je 60,- DM für das dritte und vierte und 70,- DM für jedes weitere Kind).

Es werden jedoch nur diejenigen zum Haushalt rechnenden Kinder berücksichtigt, für die ein Kinderfreibetrag bei der Einkommen- oder Lohnsteuer gewährt worden ist oder gewährt werden könnte, d. h. Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr oder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr (Berufsausbildung) und evtl. auch darüber hinaus (dauernde Krankheit).

Als Kinder werden berücksichtigt eheliche Kinder, eheliche Stiefkinder, für ehelich erklärte Kinder, Adoptivkinder, nichteheliche Kinder und Pflegekinder.

- 15 Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens von

- a) Heimkehrern im Sinne des Heimkehrergesetzes, die nach dem 31. 12. 1948 zurückgekehrt sind,
- b) Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung und ihnen Gleichgestellten im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes (NS-Opfer),
- c) Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen im Sinne der §§ 1 bis 4 des Bundesvertriebenengesetzes,
- d) Deutschen aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin im Sinne des § 1 des Flüchtlingshilfegesetzes (Deutsche aus der SBZ)

bleiben Einnahmen bis zu einem Betrage von 1.200 Deutsche Mark außer Betracht.

Bei den unter Buchstaben c) und d) genannten Personen bleiben Einnahmen bis zu diesem Betrage nur bis zum Ablauf von 4 Jahren seit der Stellung des ersten Antrages auf Gewährung von Wohngeld und unter der Voraussetzung außer Betracht, daß der Antrag innerhalb von 6 Jahren nach Verlegung des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in die Bundesrepublik einschließlich Berlin (West) gestellt worden ist.

Bei der Ermittlung des Familieneinkommens bleiben von dem Gesamtbetrag der ermittelten Jahreseinkommen Einnahmen bis zu einem Betrage von jeweils 1.200 Deutsche Mark zugunsten folgender zum Haushalt rechnender Familienmitglieder außer Betracht:

- a) körperlich, geistig oder seelisch schwer Behinderte,
- b) Tuberkulosekranke und von der Tuberkulose Genesene bis zum Ablauf von 5 Jahren nach Beendigung der Heilbehandlung.

In Zeile 15 Buchstabe b) ist als Grund für die Absetzung des Freibetrages jeweils der im obigen Text gesperrt gedruckte Begriff anzugeben.

Der Freibetrag wird zugunsten eines zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedes nur einmal abgesetzt, auch wenn es mehreren der genannten Personengruppen angehört.

- 20 Der Antragsteller ist verpflichtet, an der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken. Er hat insbesondere die ihm bekannten Tatsachen anzugeben und die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Fehlen Unterlagen, so muß der Antragsteller mit einer Verzögerung bei der Bearbeitung seines Antrages, u. U. sogar mit einer Ablehnung rechnen.

Da auch Behörden (insbesondere Finanzbehörden und Sozialämter), Arbeitgeber und Vermieter verpflichtet sind, der Bewilligungsbehörde Auskünfte zu geben, wenn und soweit es die Entscheidung über den Antrag erfordert, wird sich die Bewilligungsstelle an diese Auskunftspflichtigen wenden, wenn die Angaben und Unterlagen des Antragstellers unvollständig sind.

639

Verdienstbescheinigung zum Antrag auf Gewährung von Wohngeld

Anlage 3
Muster 2

Der Arbeitgeber ist nach § 25 Abs. 2 des Zweiten Wohngeldgesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1863) zur Auskunft verpflichtet.

Herr/Frau/Fräulein *) geboren am
wohnhaft in (Ort, Straße, Hausnummer) Zahl der Kinder lt. Steuerkarte
ist bei mir / uns seit dem *) als beschäftigt.

1 In der Zeit vom 197... bis 197... **) betrug das **Bruttoeinkommen** (einschl. Vergütung für Überstunden, Lohnfortzahlungen, Schlechtwettergelder):

Monat	197.....	DM
Monat	197.....	DM
Monat	197.....	DM
Monat	197.....	DM
Monat	197.....	DM
Monat	197.....	DM
Summe			<u>.....</u> DM

In dieser Summe sind vermögenswirksame Leistungen nach dem Dritten Vermögensbildungsgesetz (3. VermBG) ohne die nach § 4 des 3. VermBG vereinbarten Leistungen und die nicht über den geschuldeten Arbeitslohn hinaus erbrachten Leistungen in Höhe von DM enthalten.

Die Arbeitnehmer-Sparzulage, sofern sie nicht in dem unter Nr. 1 bescheinigten Bruttoeinkommen enthalten ist, beträgt DM.

2 In dem unter Nr. 1 angegebenen Zeitraum wurden außerdem **Sachbezüge** (Unterkunft, Verpflegung, Deputate usw.) gewährt:

3 Neben dem unter Nr. 1 aufgeführten Bruttoeinkommen wurden für den dort angegebenen Zeitraum folgende **Sonderzuwendungen** in Geld gewährt:

- a) Weihnachtsgeld DM
- b) Prämien DM
- c) Urlaubsgeld DM
- d) sonstige Leistungen (z. B. zusätzliches Monatsgehalt) DM

4 Sofern Weihnachtsgeld, Prämien, Urlaubsgeld und sonstige Leistungen (vgl. vorstehende Nr. 3) in dem unter Nr. 1 angegebenen Zeitraum nicht gewährt worden sind; ist anzugeben, ob diese Sonderzuwendungen voraussichtlich in den folgenden 6 Monaten gewährt werden.

Wenn ja, in Höhe von insgesamt DM.

5 Das Bruttoeinkommen des Arbeitnehmers wird in den nächsten 12 Monaten im Durchschnitt voraussichtlich nicht wesentlich von dem unter Nr. 1 bescheinigten Einkommen abweichen.

Das Bruttoeinkommen wird voraussichtlich wesentlich höher/wesentlich niedriger als das unter Nr. 1 bescheinigte Einkommen sein *).

6 Der Arbeitnehmer ist bei der krankenversichert.

Er war in der Zeit vom bis = Tage

vom bis = Tage

vom bis = Tage

arbeitsunfähig krank. Die dafür geleisteten Lohnfortzahlungen sind im Bruttoeinkommen enthalten.

7 Das Lehrverhältnis des Lehrlings hat am 197... begonnen und endet voraussichtlich am 197...

Die Lehrlingsvergütung beträgt im 1. Lehrjahr monatlich DM

2. Lehrjahr monatlich DM

3. Lehrjahr monatlich DM

4. Lehrjahr monatlich DM

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Arbeitgebers)

Telefon:

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

**) Anzugeben ist das Einkommen für die letzten 6 Monate vor Stellung des Antrages auf Gewährung von Wohngeld.

640

(Bewilligungsbehörde für Wohngeld)

(Ort, Datum)

An die

.....
.....

Urschriftlich g. R. um Bestätigung übersandt.

Der Arbeitnehmer war arbeitsunfähig krank und erhielt folgendes Krankengeld:

vom	bis	Tage	Tagessatz DM	Gesamtbetrag DM	bei
..... Tagen wöchentlich
..... Tagen wöchentlich
..... Tagen wöchentlich

(Ort, Datum)

(Unterschrift der Krankenkasse)

Telefon:

(Bewilligungsbehörde für Wohngeld)

(Ort, Datum)

An das

Arbeitsamt

.....
.....

Urschriftlich g. R. um Bestätigung übersandt.

Der Arbeitnehmer war arbeitslos und erhielt folgende/s Arbeitslosenhilfe/-geld*):

vom	bis	Tage	Tagessatz DM	Gesamtbetrag DM	bei
..... Tagen wöchentlich
..... Tagen wöchentlich
..... Tagen wöchentlich

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Arbeitsamtes)

Telefon:

Übertrag (Summe 1 bis 3) DM

4 Abzüglich Beiträge Dritter zur Aufbringung der Belastung (jährlich)

Art der Beiträge: DM

5 Abzüglich Ertrag oder Nutzungswert der Garage (360,- DM)

6 Es verbleiben

7 Nutzungswert der selbst ausschließlich zu anderen als Wohnzwecken benutzten

Räume und Fläche = qm $\times \frac{\text{Betrag zu 6}}{\text{Gesamtfläche}}$ zuzüglich 50 v. H. DM

8 Erträge aus der Überlassung von Wohnräumen

an Dritte (..... qm)

8.1 Tatsächlich erzielte Erträge im Jahr DM

8.2 Bei nicht preisgebundenem Wohnraum mindestens

anzusetzen Fläche zu $8 \times \frac{\text{Betrag zu 6}}{\text{Gesamtfläche}}$ DM

8.3 Bei preisrechtlich zulässiger Miete (Kostenmiete §§ 3 bis 8 NMV 1970; Vergleichsmiete §§ 11 bis 14 NMV 1970) mindestens anzusetzen

..... DM

8.4 Anzusetzender Betrag

..... DM

9 Erträge aus der Überlassung von Räumen oder Flächen

an Dritte zu anderen als Wohnzwecken (..... qm)

9.1 Tatsächlich erzielte Erträge im Jahr DM

9.2 Mindestens anzusetzender Nutzungswert

= Fläche zu $9 \times \frac{\text{Betrag zu 6}}{\text{Gesamtfläche}}$ zuzüglich 50 v. H. DM

9.3 Anzusetzender Betrag

..... DM

10 Sonstige Erträge (jährlich):

..... DM

11 Summe 7 bis 10

..... DM

12 Belastung für die eigengenutzte Wohnfläche

jährlich DM

monatlich DM

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

643

Eingabewertbogen Wohngeld

Wohngeldnummer				
RB	Kreis	Amt/Gmd.	Unterscheidungsnummer	PZ
1	2-3	4-6	7-11	12

		Anrede (21)	Name, Vorname (22-44)		Ans.-Nr.	Schlüsseltext
					13-14	15-20
Antragsteller	PLZ (45-48)	Ort (49-64)	Straße (STR.), Hausnummer (65-80)			01 87 00
Zahlungsempfänger - falls nicht Antragsteller -	PLZ (45-48)	Ort (49-64)	Straße (STR.), Hausnummer (65-80)			01 87 01
Unbare Zahlung	Bankleitzahl (21-28)		Konto-Nr. (65-74)			02 87 00
Bezeichnung des Kreditinstituts (Bank, Sparkasse, Postscheckamt) (33-64)						

Daten für die Berechnung

Ans.-Nr.	Schlüsseltext
13-14	15-20
	0 4 8 7 0 0

Eingang des Antrags	01	Tag	Monat	Jahr	Gemeindekennzahl	803	Verwaltungskosten	802
----------------------------	----	-----	-------	------	-------------------------	-----	--------------------------	-----

Mietzuschuß/ Lastenzuschuß	02	Ortsklasse	14	Miete/Mietwert/ Belastung	DM	31
Soziale Stellung	03	Öffentliche Förderung	18	Betriebskosten für Heizung		33
Sozialhilfe- empfänger	948	Bezugsfertigkeit	15		DM	34
Wohnverhältnisse	04	Bezug der Wohnung am:	16	Betriebskosten für Warmwasser		35
Versagungsgründe	09	Mietzahlung seit:	17		DM	36
Familienmitglieder	05	Sammelheizung/ Bad od. Duschraum	22	Untermietzuschläge	DM	38
Dauerkranke Familienmitglieder	46	Gesamtfläche qm	20	Zuschläge für andere Nutzung		39
Verstorbene Familienmitglieder	07	Beruflich benutzte Fläche qm	29		DM	40
		Untervermietete Fläche qm	28	Vergütung für Möblierung		41
					DM	42
				Kühlschränke, Waschmaschinen	DM	43
				Einnahmen aus Untermiete mtl.	DM	50
				Möblierung		51
				Heizung, Warmwasserversorg		52
				Andere Neben- leistungen	DM	53

Einkommensgrundlagen

		DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf
1	Land- und Forstwirtschaft	86		703		719		735		751	
2	Gewerbe	56		704		720		736		752	
3	Selbständige Arbeit	57		705		721		737		753	
4	Erhöhte Absetzungen zu 1-3	58		707		723		739		755	
5	Nichtselbständige Arbeit	60		708		724		740		756	
6	Werbungskosten zu 5	61		709		725		741		757	
7	Sonstige Einnahmen	62		710		726		742		758	
8	Werbungskosten zu 7	63		711		727		743		759	
9	Erhöhte Absetzungen zu 7	64		712		728		744		760	
10	Anderung der Einnahmen	66		714		730		746		762	
11	Einnahmen § 14	700		715		731		747		763	
12	davon nicht außer Betracht bleibende Einnahmen	701		716		732		748		764	
13	Unterhaltspflichten § 12 a	786		787		788		789		790	
14	Kinder § 15	781		782		783		784		785	
15	Freibetrag § 16	776		777		778		779		780	

Einnahmen für statistische Auswertung (in DM gerundet)

§ 14 Abs. 1 Nr. 6	944		§ 14 Abs. 1 Nr. 7	945		§ 14 Abs. 1 Nr. 28	946		§ 14 Abs. 1 Nr. 29	947	
-------------------	-----	--	-------------------	-----	--	--------------------	-----	--	--------------------	-----	--

Berechnungsart

1	Erstantrag	87			
2	Wiederholungsantrag (§ 23 Satz 2)	88			
3	Erhöhung (§ 29 Abs. 1)	769			
4	Rückwirkende Gewährung (§ 29 Abs. 2)	767			
5	Zu 4: Bisherige Miete / bisherige Belastung	monatlich DM	768		
6	Berichtigung des Bewilligungsbescheids	770			
7	Wohngeldkontoblatt	772			
8	Beginn des Zahlungszeitraums	773	Tag	Monat	Jahr
9	Ende des Zahlungszeitraums	774	Tag	Monat	Jahr

Erläuterungstexte

Als Ergänzung zu den Erläuterungstexten im Bewilligungsbescheid können bis zu acht Zeichen eingetragen werden.

Kennzahl	Ergänzung	Kennzahl	Ergänzung

Kontrollsumme	999		
---------------	-----	--	--

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

645

Eingabewertbogen Wohngeld

für Folgeeingaben

Wohngeldnummer				
RB	Kreis	Amt/Gmd	Unterscheidungsnummer	PZ
1	2-3	4-6	7-11	12

Aw.-Nr.	Schlüsseltext
13-14	15-20
0 4 8 7 0 0	

Einkommensgrundlagen

Nr.	Beschreibung	DM		Pf		DM		Pf		DM		Pf		DM	Pf	KZ	Wert
1	Land- und Forstwirtschaft	55				703				719				735			
2	Gewerbe	56				704				720				736			
3	Selbständige Arbeit	57				705				721				737			
4	Erhöhte Absetzungen zu 1-3	58				707				723				739			
5	Nichtselbständige Arbeit	60				708				724				740			
6	Werbungskosten zu 5	61				709				725				741			
7	Sonstige Einnahmen	62				710				726				742			
8	Werbungskosten zu 7	63				711				727				743			
9	Erhöhte Absetzungen zu 7	64				712				728				744			
10	Änderung der Einnahmen	66				714				730				746			
11	Einnahmen § 14	700				715				731				747			
12	davon nicht außer Betracht bleibende Einnahmen	701				716				732				748			
13	Unterhaltsverpflichtungen § 12 a	786				787				788				789			
14	Kinder § 15	781				782				783				784			
15	Freibetrag § 16	776				777				778				779			

Einnahmen für statistische Auswertung (in DM gerundet)

§ 14 Abs. 1 Nr. 6	944	§ 14 Abs. 1 Nr. 7	945	§ 14 Abs. 1 Nr. 28	946	§ 14 Abs. 1 Nr. 29	947

Berechnungsart

1	Erstantrag	67			
2	Wiederholungsantrag (§ 23 Satz 2)	68			
3	Erhöhung (§ 29 Abs. 1)	769			
4	Rückwirkende Gewährung (§ 29 Abs. 2)	767			
5	Zu 4: Bisherige Miete / bisherige Belastung monatlich DM	766			
6	Berichtigung des Bewilligungsbescheids	770			
7	Wohngeldkontoblatt	772			
8	Beginn des Zahlungszeitraums	773	Tag	Monat	Jahr
9	Ende des Zahlungszeitraums	774	Tag	Monat	Jahr

Erläuterungstexte

Als Ergänzung zu den Erläuterungstexten im Bewilligungsbescheid können bis zu acht Zeichen eingetragen werden.

Kennzahl	Ergänzung	Kennzahl	Ergänzung
Kontrollsumme		999	

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Eingabewertbogen Wohngeld

Unterbrechung – Einstellung

Wohngeldnummer				
RB	Kreis	Amt/Gmd.	Unterscheidungsnummer	PZ
1	2-3	4-6	7-11	12

				Anw.-Nr.		
				13-14	15-20	
1	Unterbrechung der Zahlung				91 87 00	
	Anweisungstag für die Unterbrechung			Tag	Monat	Jahr
2	Aufhebung der Unterbrechung				91 87 10	
	Anweisungstag für die Aufhebung			Tag	Monat	Jahr
3	Einstellung einer laufenden (gleichbleibenden) Zahlung des laufenden oder eines bereits abgelaufenen Zahlungszeitraums				92 87 00	
	3.1 Erster Zeitraum					
	a) Das Wohngeld wird nicht mehr gewährt	771	1			
	b) Beginn des Zahlungszeitraums, auf den sich die Einstellung erstreckt	773		Tag	Monat	Jahr
	c) Einstellung der Wohngeldzahlung mit Ablauf des	774		Tag	Monat	Jahr
		Kontrollsumme				
					Anw.-Nr.	Schlüsseltext
					13-14	15-20
	3.2 Zweiter Zeitraum					92 87 00
	a) Das Wohngeld wird nicht mehr gewährt	771	1			
	b) Beginn des Zahlungszeitraums, auf den sich die Einstellung erstreckt	773		Tag	Monat	Jahr
	c) Einstellung der Wohngeldzahlung mit Ablauf des	774		Tag	Monat	Jahr
	Kontrollsumme					

Anmerkung zu Nummer 3:

Einmalig festgesetzte Wohngeldbeträge sind durch Anweisung von Unterschiedsbeträgen mit Muster 7 (Tz 2) aufzuheben oder zu berichtigen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

647

Anlage 8
Muster 7**Eingabewertbogen Wohngeld**

für laufende und einmalige Zahlungen

Wohngeldkontoblatt

Wohngeldnummer				
RB	Kreis	Amt/Gmd.	Unterscheidungsnummer	PZ
1	2-3	4-6	7-11	12

		Anw.-Nr.	Schlüsseltext
		13-14	15-20
Antragsteller	Anrede (21) Name, Vorname (22-44)		
PLZ (45-48) Ort (49-64) Straße (STR.), Hausnummer (65-80)			01 87 00
Zahlungsempfänger - falls nicht Antragsteller -	Anrede (21) Name, Vorname (22-44)		
PLZ (45-48) Ort (49-64) Straße (STR.), Hausnummer (65-80)			01 87 01
Unbare Zahlung	Bankleitzahl (21-29) Konto-Nr. (65-74)		
Bezeichnung des Kreditinstituts (Bank, Sparkasse, Postscheckamt) (33-64)			02 87 00

		Anw.-Nr.	Schlüsseltext
		13-14	15-20
1	Anweisung für die laufende Auszahlung von Wohngeld		06 87 00 06 87 10
1.1	Betrag des monatlich bzw. vierteljährlich auszuzahlenden Wohngeldes	DM	Pf
1.2	Das Wohngeld ist auszuzahlen: monatlich = 1 vierteljährlich = 2		
1.3	Beginn des Zahlungszeitraums	Monat	Jahr
1.4	Ende des Zahlungszeitraums	Monat	Jahr
1.5	Soll für den Zahlungszeitraum - Tz 1.3 bis 1.4 -	DM	Pf
		Kontrollsumme	
		Anw.-Nr.	Schlüsseltext
		13-14	15-20
2	Anweisung für die Auszahlung oder Rückforderung von einmaligen Wohngeldbeträgen (Teilbeträge des laufenden Zahlungszeitraums oder Festsetzungen für Zeiträume vor dem laufenden Zahlungszeitraum)		23 87 00
2.1	Anweisungstag	Tag	Monat Jahr
2.2	Beginn des Zeitraums, auf den sich die Festsetzung erstreckt	Tag	Monat Jahr
2.3	Auszuzahlender (schwarz einzutragender) oder zurückzufordernder (rot einzutragender) Betrag (= Unterschiedsbetrag zur bisherigen Festsetzung)	DM	Pf
		Kontrollsumme	
		Anw.-Nr.	Schlüsseltext
		13-14	15-20
3	Wohngeldkontoblatt		04 87 00
		772	

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Wohngeldkontoblatt

648

Rechnungsjahr	Bew. Behörde	Unterscheidungsnummer	Name, Vorname	Ort, Straße, Hausnummer
---------------	--------------	-----------------------	---------------	-------------------------

Rechentag	Jahresbetrag DM	Bewilligungsbescheid für den Zeitraum		Von dem Betrag in Sp. 2 entfällt auf das Rechnungsjahr für den Zeitraum				Rechnungs- Solibetrag	Rechentag	Zahlungsart	Istbetrag	
		vom	bis	vom	bis	mtl. vj.	Betrag				DM	Pf
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	

Summe Rechnungssoll:	Summe Ist:
Verbleibender Kassenrest: (Sp. 9 / Sp. 12)	

649

.....
(Bewilligungsbehörde für Wohngeld)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Wohngeldnummer)

Betrifft: Wohngeld
hier: Wiederholungsantrag

Sehr geehrter Wohngeldempfänger!

Der Bewilligungszeitraum für die laufenden Wohngeldzahlungen endet am

Das Wohngeld kann nur weiterbewilligt werden, wenn Sie einen neuen Antrag stellen. Dieser Antrag ist spätestens bis zum

bei der zuständigen Stelle einzureichen, wenn der neue Bewilligungszeitraum unmittelbar an den abgelaufenen Bewilligungszeitraum anschließen soll. Es empfiehlt sich jedoch, den Antrag unter Verwendung des beiliegenden Vordrucks zwecks baldiger Bearbeitung schon jetzt einzureichen, weil sich sonst Verzögerungen in der Wohngeldzahlung nicht vermeiden lassen.

Dem Antrag sind Nachweise beizufügen, soweit diese für die Entscheidung von Bedeutung sind. Beachten Sie bitte die Aufstellung der evtl. in Betracht kommenden Unterlagen am Schluß des Antrags und die dazu gegebenen Erläuterungen. Es liegt auch in Ihrem Interesse, wenn Sie die beiliegenden Formulare vollständig ausfüllen, damit die Bearbeitung des Antrags durch zeitraubende Rückfragen nicht unnötig verzögert wird.

Um alle eingehenden Anträge baldmöglichst bearbeiten zu können, werden Sie gebeten, von persönlichen Vorgesprächen abzusehen. Falls eine Rücksprache erforderlich ist, erhalten Sie eine schriftliche Einladung.

Hochachtungsvoll

Bewilligungsbehörde für Wohngeld

651

.....
(Bevolligungsbehörde für Wohngeld)

.....
(Ort, Datum)

Bevolligungsbehörde			Aufgabengebiet	Lfd. Nr. des Arbeitsbegleitzettels
RB	Kreis	Amt/Gmd.		
			87	

An die
Außenstelle des Landesamtes für Datenverarbeitung
und Statistik Nordrhein-Westfalen

42 Oberhausen
Concordiastraße 28

Betrifft: Wohngeld

Als Anlage übersende ich Eingabewertbogen Wohngeld mit der Bitte um weitere Veranlassung.

.....
(Unterschrift)

Eingabewertbogen Wohngeld für statistische Angaben

RB	Kreis	Amt/Gmd.		
1	3	4	5	6

- 1 Gemeindegrößenklasse: Unter 100 000 1
 von 100 000 bis unter 500 000 2
 von 500 000 und mehr 3

2 Unterscheidungsnummer

0	0	0	0				
8	10	12	14	16			

- 3 Datum der Antragstellung (Monat, Jahr) Januar = 1 | 1970 = 0
 September = 9 | 1971 = 1
 4 Bewilligungszeitraum von (Monat, Jahr) Oktober = 0 | 1972 = 2
 November = X | 1973 = 3
 bis (Monat, Jahr) Dezember = Y | 1974 = 4

- 5 Art des Zuschusses: Mietzuschuß 1
 Lastenzuschuß 5

- 6 Soziale Stellung:
 Selbständiger 1 Beamter 2 Angestellter 3 Arbeiter 4
 Rentner/Pensionär 5 sonstiger Nichterwerbstätiger 6

- 7 Sozialhilfe/Kriegsopferfürsorge wird bezogen:
 Vom Antragsteller als einziges Einkommen 1
 Vom Antragsteller neben anderem eigenen Einkommen oder
 Einkommen weiterer Familienmitglieder 2
 Nur von weiterem(n) Familienmitglied(ern) 3

- 8 Wohnverhältnisse:
 Hauptmieter 1 Untermieter 2 Wohnung im eigenen Hause 3
 Eigentumswohnung 4
 Inhaber eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts 5
 sonstiger Nutzungsberechtigter 6

- 9 Bezugsfertigkeit der Wohnung:
 Bis 20. 6. 1948 = 47
 nach dem 20. 6. 1948 = letzte 2 Stellen des Jahres der Bezugsfertigkeit

- 10 Öffentliche Förderung: ja 1 nein 2

- 11 Ausstattung der Wohnung:
 Mit Sammelheizung und mit Bad oder Duschaum 1
 Mit Sammelheizung, Bad oder Duschaum 2
 Ohne Sammelheizung, Bad oder Duschaum 3

12 Tatsächlich benutzte Wohnfläche (in qm gerundet)

			30
31	32	33	

*) ggf. mit führenden Nullen eintragen

13 Nettomiete/Mietwert/Belastung für die tatsächlich benutzte Wohnfläche (in DM gerundet)

			*)
34	35	36	
			*)
37	38	39	

Höchstbetrag nach § 8 Abs. 1 des 2. WoGG

14 Zahl der Familienmitglieder nach § 4 des 2. WoGG (zehn und mehr Familienmitglieder = x)

40
41
42

15 Verstorbene Familienmitglieder nach § 8 Abs. 3 des 2. WoGG

16 Zahl der Familienmitglieder mit besonderem Wohnbedarf nach § 8 Abs. 2 des 2. WoGG

17 Summe der Einnahmen aller Familienmitglieder einschließlich der Beträge nach §§ 12 bis 17 des 2. WoGG (Monatsbetrag in DM gerundet)

			*)
43	44	45	46

Werbungskosten/Betriebsausgaben aller Familienmitglieder nach § 12 des 2. WoGG (Monatsbetrag in DM gerundet)

		*)
47	48	49

18 Einnahmen nach § 14 des 2. WoGG:

Grundrenten an Witwen, Witwer und Waisen nach Abs. 1 Nr. 6 (Monatsbetrag in DM gerundet)

		*)
50	51	52

Grundrenten an Beschädigte nach Abs. 1 Nr. 7 (Monatsbetrag in DM gerundet)

		*)
53	54	55

Einnahmen nach Abs. 1 Nr. 28 ohne Hauptentschädigung (Monatsbetrag in DM gerundet)

		*)
56	57	58

Halber Betrag der Einnahmen nach Abs. 1 Nr. 29 (Monatsbetrag in DM gerundet)

		*)
59	60	61

19 Freibeträge nach § 16 und Aufwendungen nach § 12 a des 2. WoGG

Behinderter nach Abs. 3 Nr. 1 1 Tuberkulosekranker nach Abs. 3 Nr. 2 2

Heimkehrer nach Abs. 1 Nr. 1 3 NS-Verfolgter nach Abs. 1 Nr. 2 4

Vertriebener/Flüchtling nach Abs. 2 Nrn. 1 und 2 5

Mehrere Arten von Freibeträgen für ein Familienmitglied oder mehrere Familienmitglieder mit Freibeträgen 6

Aufwendungen nach § 12 a Nrn. 1 bis 3 des 2. WoGG 7

Freibeträge nach § 16 Abs. 1 bis 3 und Aufwendungen nach § 12 a Nrn. 1 bis 3 des 2. WoGG 8

Freibeträge nach § 16 Abs. 1 bis 3 und Aufwendungen nach § 12 a Nrn. 1 bis 3 des 2. WoGG (Monatsbetrag in DM gerundet)

			62
			*)
63	64	65	

20 Familieneinkommen nach § 9 des 2. WoGG abzüglich der Beträge nach §§ 12 bis 17 des 2. WoGG (Monatsbetrag in DM gerundet)

			*)
66	67	68	69

21 Bescheid:

Erstbewilligung 1 Wiederholungsbewilligung 2 Erhöhung 3

Berichtigung 4 Einstellung 5

Versagung wegen Überschreitung der Einkommensgrenze 6

Versagung wegen sonstiger Gründe 7 Ablehnung 8

22 Wohngeldbetrag (in DM gerundet)

			70
			*)
71	72	73	

23 Berechnung erfolgte nach dem WoGG 1965 1 2. WoGG 1971 2 2. WoGG 1974 3

80

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

II.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 16 v. 1. 4. 1974

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
223		Berichtigung zum Gesetz über die Studentenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen (Studentenwerkgesetz – StWG) vom 27. Februar 1974 (GV. NW. S. 71)	103
630	22. 2. 1974	Satzung zur Aufhebung der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Forderungen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe	103
72	5. 3. 1974	Verordnung zur Bestimmung der wesentlich Beteiligten nach § 6 Abs. 3 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze – KHG –	104
792	12. 3. 1974	Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (DVO – LJG – NW)	104

– MBl. NW. 1974 S. 654.

Nr. 17 v. 9. 4. 1974

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
202	25. 3. 1974	Neunundzwanzigste Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit.	108
2020	2. 4. 1974	Gesetz zur vorübergehenden Regelung von Einzelfragen aus Anlaß der kommunalen Neugliederung (Vorschaltgesetz)	108
7823	19. 3. 1974	Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelnematoden	109
7842	19. 3. 1974	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Hygieneverordnung für Milch-ab-Hof-Abgabe	109
	19. 3. 1974	Bekanntmachung in Enteignungssachen; Betr.: Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes – LStrG – vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305).	109
	25. 3. 1974	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 1974	109

– MBl. NW. 1974 S. 654.

Nr. 18 v. 23. 4. 1974

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2005	27. 3. 1974	Sechzehnte Bekanntmachung über Veränderungen der Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden	112
202	29. 3. 1974	Achtundzwanzigste Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit.	113
223	9. 4. 1974	Verordnung über die Durchschnittsbeträge nach § 3 Abs. 1 Lernmittelfreiheitsgesetz.	113

– MBl. NW. 1974 S. 654.

**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des
Ministeriums für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Nr. 4 – April 1974

(Einzelpreis dieser Nummer 2,- DM zuzügl. Portokosten)

A. Amtlicher Teil

I Kultusminister

Personalnachrichten	190
Verordnung über die Durchschnittsbeträge nach § 3 Abs. 1 Lernmittelfreiheitsgesetz v. 7. 3. 1974	193
Entschädigung der Mehrarbeit im Schuldienst und Vergütung des nebenamtlichen Unterrichts; hier: Klärung von Zweifelsfragen. RdErl. d. Kultusministers v. 13. 2. 1974	196
Entschädigung für Mehrarbeit im Schuldienst; hier: Mehrarbeit in Förderklassen für spätausgesiedelte Kinder. RdErl. d. Kultusministers v. 26. 2. 1974	197
Vorläufige Richtlinien über die Vergütung von Prüfungstätigkeiten bei Laufbahnprüfungen im Geschäftsbereich des Kultusministers; Änderungen RdErl. d. Kultusministers v. 21. 2. 1974	198
Gebührenfreiheit und Prüfungsvergütungen bei Berufsprüfungen. RdErl. d. Kultusministers v. 27. 2. 1974	198
Gebührenfreiheit und Prüfungsvergütungen bei Schülerprüfungen und Nichtschülerprüfungen; Änderungen. RdErl. d. Kultusministers v. 1. 3. 1974	198
Verwendung von Lehrern an öffentlichen Schulen anderer Schulformen; hier: Regelung für das Schuljahr 1974/75. RdErl. d. Kultusministers v. 11. 3. 1974	199
Schüler-Unfallversicherung beim internationalen Schüleraustausch. RdErl. d. Kultusministers v. 14. 3. 1974	199
Fußballweltmeisterschaft 1974; hier: Unterrichtsbefreiung. RdErl. d. Kultusministers v. 27. 2. 1974	200
Ausländer-Vorsemerster (AVS) – Studienkollegs an Fachhochschulen; hier: Neufassung der Anlagen I und II der Vorläufigen Ordnung der Prüfung zur Feststellung der Fachhochschulreife. RdErl. d. Kultusministers v. 19. 2. 1974	200

II Minister für Wissenschaft und Forschung

Personalnachrichten	203
Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster; Änderungen. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 20. 3. 1974	203

Verfassung der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen; Ergänzungen Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 21. 3. 1974	204
Diplom-Prüfungsordnung für Geologie der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen; Änderung. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 20. 2. 1974	204
Vorläufige Grundordnung für die Gesamthochschulen in Duisburg, Essen, Paderborn, Siegen/Hüttental und Wuppertal, Änderungen. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 28. 2. 1974	204
Einschreibungssatzung der Fachhochschule Hagen. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 31. 1. 1974	205
Diplom-Prüfungsordnung der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 15. 3. 1974	207
Diplom-Prüfungsordnung für die Diplomprüfung an der Universität Bonn. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 21. 2. 1974	209
Diplom-Prüfungsordnung für die Diplomprüfung in Physik der Universität Dortmund. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 1. 3. 1974	212
Prüfungsordnung für die Diplomprüfung in Informatik an der Universität Bonn. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 28. 2. 1974	216

B. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung im Geschäftsbereich des Kultusministers	219
Schüleraustausch mit den USA	224
Bundesausschuß für Berufsbildung	224
Tagung „Grundschule heute“	224
Ausstellung Wirtschaft und Gesellschaft am Niederrhein	224
Kurse des Deutschen Alpenvereins	224
Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes des Landes Nordrhein-Westfalen	225
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes des Landes Nordrhein-Westfalen	227

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 8 v. 15. 4. 1974

(Einzelpreis dieser Nummer 1,20 DM zuzügl. Portokosten)

Allgemeine Verfügungen	Seite	Kostenrecht	Seite
Bekanntgabe von Geschäftszahlen und statistischen Angaben	85	1. ZPO § 91; BRAGeO § 31 Ziff. 1, § 11 I. – Der Berufsbeklagte darf sofort nach der Rechtsmitteleinlegung auch dann einen Rechtsanwalt mit seiner Vertretung im Berufungsverfahren beauftragen, wenn das Rechtsmittel zunächst nur zur Fristwahrung eingelegt worden ist; die seinem zweitinstanzlichen Anwalt erwachsene 13/10 Prozeßgebühr ist grundsätzlich erstattungsfähig (Ergänzung zu OLG Düsseldorf in AnwBl. 73, 362). OLG Düsseldorf vom 23. Januar 1974 – 10 W 107/73.	92
Einrichtung von Kammern für Handelssachen.	86	2. BRAGeO § 31 Nr. 3; ZPO § 272 b II Nr. 4. – Der Senat hält gegen OLG Zweibrücken (AnwBl. 73, 113) und Schmidt (NJW 72, 771) an der Auffassung fest, daß eine Beweisgebühr durch die vorbereitende Maßnahme nach § 272 b Nr. 4 ZPO auch dann nicht entsteht, wenn der Erlaß eines Beweisbeschlusses zweckdienlicher gewesen wäre und die Terminvorbereitung für den Anwalt gleichermaßen arbeitsaufwendig war. OLG Hamm vom 15. Februar 1974 – 23 W 58/74	93
Einrichtung von Kammern für Handelssachen.	86	3. BRAGeO § 37 Ziff. 3, § 48. – Wird ein Beweissicherungsverfahren während einer bereits anhängigen Hauptsache eingeleitet und bezieht es sich auf Tatsachen, die verteidigungsweise geltend gemacht werden, so fallen die Gebühren nach § 48 BRAGeO nicht an. Die dem Beweissicherungsverfahren nachfolgende Geltendmachung der streitigen Tatsachen im Wege der Widerklage ändert daran nichts. OLG Hamm vom 18. Dezember 1973 – 23 W 515/73	93
Bekanntmachungen.	86	4. BRAGeO § 99. – Der Senat teilt die Auffassung des OLG Karlsruhe (NJW 74, 110), daß die Pauschvergütung nach § 99 BRAGeO in seiner derzeitigen Fassung – von ganz außergewöhnlichen Sonderfällen abgesehen – auch in Schwurgerichtssachen wegen NS-Gewaltverbrechen die Grenze der Höchstgebühr eines gewählten Verteidigers nicht überschreiten soll. OLG Hamm vom 30. Januar 1974 – 5 (s) Sdb. 2 – 31/73	94
Personalnachrichten	86	5. RpfG § 21 II, § 11 II. – Erachtet der Richter eine Erinnerung gegen die Kostenfestsetzung des Rechtspflegers „nicht, jedenfalls nicht in Höhe des beanspruchten Erstattungsbetrages“ für begründet, so kommt eine Vorlage der Sache in vollem Umfang an das Oberlandesgericht nicht in Betracht; soweit der Richter die Erinnerung für begründet hält, muß er selbst entscheiden. OLG Hamm vom 21. Februar 1974 – 3 Ws 30/74	95
Rechtsprechung		6. ZuSEG §§ 3, 8. – Der Anspruch eines gerichtlichen Sachverständigen auf Erstattung der ihm durch die private Hinzuziehung eines Zusatzgutachters erwachsenen Aufwendungen beschränkt sich die Höhe nach grundsätzlich auf die Entschädigung, die dem Zusatzgutachter bei Bestellung zum gerichtlichen Sachverständigen nach § 3 ZuSEG zu gewähren gewesen wäre. OLG Hamm vom 6. Februar 1974 – 23 W 518/73	96
Gerichtsverfassungsrecht			
GVG §§ 158, 159; OWiG § 73 III. – Ein Ersuchen um Rechtshilfe darf nur abgelehnt werden, wenn die vorzunehmende Handlung verboten, d. h. rechtlich schlechthin unzulässig ist. Über das Vorliegen eines etwaigen Verfolgungshindernisses im Einzelfall – etwa den Eintritt der Verjährung – entscheidet allein das ersuchende Gericht. OLG Hamm vom 12. Februar 1974 – 1 Ws 17/74	88		
Strafrecht			
1. StPO § 464 III, § 153 III. – Die Kosten- und Auslagenentscheidung des gemäß § 153 III StPO ergehenden Einstellungsbeschlusses kann nicht mit der sofortigen Beschwerde nach § 464 III StPO angefochten werden (unter Aufgabe der bisherigen Rechtsprechung des Senats). OLG Düsseldorf vom 8. Februar 1974 – 1 Ws 80/74	89		
2. StPO §§ 238, 305. – Gegen die Verfügung des Vorsitzenden in der Hauptverhandlung, durch die der bisherige Wahlverteidiger zum Pflichtverteidiger des Angeklagten bestellt wird, ist eine Beschwerde nicht zulässig. OLG Hamm vom 21. Februar 1974 – 3 Ws 45/74	89		
3. StPO §§ 260, 331. – Ein erforderlicher Teilpreispruch in dem Falle, daß von zwei Teilakten einer als fortgesetzte Handlung angeklagten Tat nur ein Teilakt als Verurteilungsgrundlage übrigbleibt, zieht nicht notwendigerweise auch die Ermäßigung der im ersten Rechtszug erkannten Strafe nach sich (gegen OLG Hamm in JMBL. NW 65, 34). OLG Hamm vom 12. März 1974 – 5 Ss 62/72.	89		
4. OWiG § 74 II Satz 1. – Nach Aufhebung eines Sachurteils durch das Rechtsbeschwerdegericht und Zurückverweisung der Sache darf das Amtsgericht in der neuen Hauptverhandlung den Einspruch des unentschuldig ausgebliebenen Betroffenen, dessen persönliches Erscheinen angeordnet war, nicht mehr gem. § 74 II Satz 1 OWiG – d. h.: sofort – verwerfen. OLG Hamm vom 18. Februar 1974 – 1 Ss OWi 1649/73	91		
5. OWiG § 48. – Die Begründung für die Nichtbeerdigung eines Zeugen, diese sei zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage nicht erforderlich, ist unzureichend; sie kann auf entsprechende Verfahrensrüge des Betroffenen zur Aufhebung des angefochtenen Urteils führen. OLG Hamm vom 21. Februar 1974 – 2 Ss OWi 62/74.	91		

– MBl. NW. 1974 S. 656.

Einzelpreis dieser Nummer 6,60 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,- DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.